



Mit Postzustellungsurkunde

Stadt Weinstadt
Poststraße 17
71384 Weinstadt

Amt für Umweltschutz
Amtsleiter

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Simon Kistner
Telefon 07151/501-2224
Telefax 07151/501-2789
s.kistner@remm-murr-kreis.de

Zimmer 428

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
32001-691.17/109315 sk-fi

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für das Hochwasserrückhaltebecken Schachen in Weinstadt**

24. September 2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.07.2016 erlässt das Landratsamt Rems-Murr-Kreis folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

I. Planfeststellung

1. Der Plan für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen auf Gemarkung Strümpfelbach, Stadt Weinstadt, wird mit den unter Ziffer A. II. aufgeführten Antrags- und Entscheidungsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Ziffer A. IV.) nichts anderes bestimmt ist, festgestellt.
2. Die Planfeststellung ersetzt die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Gestattungen, insbesondere

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



- die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für das Betriebsgebäude;
- die Ausnahme nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fließgewässer) bzw. § 33 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) (Feldgehölz) für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Naturnaher Bachabschnitt, Strümpfelbach“ (Nr. 172221190794);
- die Ausnahme nach § 30 BNatSchG bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) für den Eingriff in das geschützte Biotop „Strümpfelbach N Schanbach“ (Nr. 272221164062);
- die Ausnahme nach § 33 NatSchG für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg, Rotsteigle“ (Nr. 172221190793);
- die Zustimmung nach § 4 Satz 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (LSG-Nr.: 1.91.015);
- die Befreiung von der Rechtsverordnung des Naturdenkmals entsprechend § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

3. Diese Entscheidung entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, gefertigt von Zink Ingenieure GmbH, Landschaftsökologie + Planung sowie der Ingenieurgesellschaft Kärcher – Institut für Geotechnik:

- Anlage 1.1: Erläuterungsbericht vom 17.06.2016
- Anlage 1.2: Grundstücksverzeichnis vom 17.06.2016
- Anlage 1.3: Geotechnisches Gutachten vom 28.09.2015
- Anlage 2: Übersichtskarten
 - Anlage 2.1: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 vom 17.06.2016
 - Anlage 2.2: Übersichtskarte Überschwemmungsflächen, Istzustand TN = 100 a und HQ_{extrem} vom 17.06.2016

- Anlage 3: Lagepläne
 - Anlage 3.1: Bestandsplan im Maßstab 1 : 500 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.2: Planung im Maßstab 1 : 250 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.3: Verdolung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 250 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.4: Renaturierung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 250 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.5: Planung im Maßstab 1 : 500 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.6: Grundstücksplan Nr. 1 HRB Schachen im Maßstab 1 : 500 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.7: Grundstücksplan Nr. 2 Verdolung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 500 vom 17.06.2016
 - Anlage 3.8: Grundstücksplan Nr. 3 Renaturierung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 500 vom 17.06.2016

- Anlage 4: Längsschnitte
 - Anlage 4.1: Damm im Maßstab 1 : 250 / 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.2: Damm mit Dichtungssporn im Maßstab 1 : 250 / 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.3: Strümpfelbach und Grundablass im Maßstab 1 : 250 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.4: Zufahrtsweg Betriebsgebäude im Maßstab 1 : 250 / 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.5: Unterhaltungsweg HWE Ost im Maßstab 1 : 250 / 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.6: Wirtschaftsweg Ost im Maßstab 1 : 250 / 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.7: Wirtschaftsweg Süd-Ost im Maßstab 1 : 250 / 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.8: Verdolung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 250 / 50 vom 17.06.2016
 - Anlage 4.9: Renaturierung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 200 / 50 vom 17.06.2016

- Anlage 5: Regelquerschnitte
 - Anlage 5.1: Damm im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 5.2: Wege im Maßstab 1 : 50 vom 17.06.2016

- Anlage 6: Querschnitte
 - Anlage 6.1: Damm 0-030 – 0+050 im Maßstab 1 : 200 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.2: Strümpfelbach / HRB Schachen, HWE 0-075 – 0-055 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016

- Anlage 6.3: Hochwasserentlastungsanlage 0-050 – 0-010 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.4: Beckenraum 0+030 und 0+040 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.5: Beckenraum 0+050 und 0+080 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.6: Beckenraum 0+110 und 0+130 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.7: Wirtschaftsweg Betriebsgebäude 0+007.88 – 0+030.00 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.8: Wirtschaftsweg Betriebsgebäude 0+034.88 – 0+080.00 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.9: Wirtschaftsweg Betriebsgebäude 0+090.00 – 0+130.00 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.10: Verdolung Strümpfelbach 0+000.00 – 0+040.00 im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 6.11: Renaturierung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 200 vom 17.06.2016
- Anlage 7: Bauwerkszeichnungen
 - Anlage 7.1: Grundablassschacht mit Schützanlage im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 7.2: Hochwasserentlastungsanlage im Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2016
 - Anlage 7.3: Betriebsgebäude, Grundriss, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1 : 50 vom 17.06.2016
- Anlage 8: Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan
 - Anlage 8.1: Erläuterungsbericht vom 17.06.2016
 - Anlage 8.2: Bestandsplan im Maßstab 1 : 1.000 vom 17.06.2016
 - Anlage 8.3: Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 1.000 vom 17.06.2016
 - Anlage 8.4 Renaturierung Strümpfelbach im Maßstab 1 : 500 vom 17.06.2016

Folgende Unterlagen werden zudem Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

- Ergänzende Erfassung der Zauneidechse vom 06.07.2017
- Stellungnahme zu klimatischen Belangen im Zusammenhang mit dem geplanten HRB in Weinstadt-Strümpfelbach aus Anlass der TöB-Beteiligung im Planfeststellungsverfahren vom 23.04.2019

III. Gebühren

Diese Entscheidung ergeht nach § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

IV. Nebenbestimmungen

A. *Allgemeine Nebenbestimmungen*

1. Das Vorhaben ist entsprechend den Antrags- und Entscheidungsunterlagen, die nach Ziffer A. II. Gegenstand dieser Entscheidung sind, sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, plan- und vorschriftsmäßig herzustellen.
2. Es ist vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit die geplante Verlängerung der Verdolung des Strümpfelbaches am Ortseingang von Weinstadt-Strümpfelbach in verkürzter Ausführung erfolgen kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vor Baubeginn mitzuteilen.
3. Sofern sich bei der Bauausführung gegenüber den genehmigten Plänen Änderungen ergeben, sind diese vor der Ausführung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen. Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen oder eine nachträgliche Änderung an den Anlagen bedarf eines vorherigen besonderen Verfahrens. Ob ein ergänzendes Verfahren notwendig wird, entscheidet das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz.
4. Die Bauausführung hat nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft zu erfolgen. Insbesondere sind die DIN 19700 und die Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken in Baden-Württemberg zu beachten.
5. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein Sachverständiger zu bestellen, welcher die Bauarbeiten hinsichtlich der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung

überwacht. Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, schriftlich zu benennen.

Der Sachverständige hat gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, die plan- und ordnungsgemäße Ausführung nach Fertigstellung zu bestätigen.

Bei Feststellung von Mängeln sind vom Sachverständigen Vorschläge zur Abhilfe zu machen.

6. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ist zu den Baubesprechungen (Jour-Fixe-Termine) einzuladen. Außerdem sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Mehrfertigungen der Protokolle der Baubesprechungen zuzusenden.
7. Baumaßnahmen, die Freileitungen, Hochspannungsmasten oder sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen berühren, sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen zuständigen Unternehmen abzustimmen.
8. Bei der Herstellung, Unterhaltung und Wartung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
9. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzuzeigen.
10. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ein kompletter Plansatz der Ausführungspläne vorzulegen. Zudem ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ein Bauzeitenplan und ein Adressen- und Telefonverzeichnis der am Bau Beteiligten vorzulegen.
11. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ist über den Baufortschritt laufend zu unterrichten.
12. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, die Abnahme nach § 78 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu beantragen. Zur Abnahme ist das Protokoll eines auf Normallnull bezogenen Nivellements vorzulegen, das die Höhen folgender Bauwerksteile enthalten muss:
 - Sohlhöhen der Betriebs- und Ökoschütze im Schieberschacht,

- Oberkante des Schieberschachtbauwerks,
 - Sohlhöhe Auslauf Grundablassleitung,
 - Oberkante der Hochwassernotentlastung (Dammsharte),
 - Oberkante der Dämme und Deiche an den Messpunkten (Festpunkte).
13. Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen und namentlich dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen.
14. Das Nicht-Betreteten des Hochwasserrückhaltebeckens für Unbefugte im Hochwasserfall ist durch eine entsprechende Beschilderung und rechtzeitige Abschränkung der Wege sicherzustellen.
15. Auf den Erddämmen und Deichen dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden. Bei der Bepflanzung außerhalb der Erddämme und Deiche ist sicher zu stellen, dass keine Wurzeln der Bäume und Sträucher in den statisch erforderlichen Dammquerschnitt bzw. in den Bereich von Dränungen hineinwachsen können. Der statisch erforderliche Dammquerschnitt ist bedarfsweise mit dem Ersteller des Standsicherheitsnachweises des Dammes abzustimmen.
16. Die Bepflanzung im Staubereich ist fachgerecht zu pflegen. Grasschnitt, Mulchmaterial und sonstige Stoffe der Dammunterhaltung, die abgeschwemmt werden können, dürfen im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens nicht gelagert werden.
17. Nach Fertigstellung der Anlagen sind innerhalb von sechs Monaten Bestandspläne entsprechend der Bauausführung herzustellen und dreifach in Papierform, sowie einfach in elektronischer Form, dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Bei planmäßiger Ausführung sind die Ausführungspläne mit dem Vermerk „Pläne entsprechend der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und dem Antragsteller unterschriftlich anzuerkennen.
18. Durch den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens und die Gewässerrenaturierung ändert sich das Überschwemmungsgebiet. Zur Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, die für die Fortschreibung der HWGK erforderlichen Daten und Planunterlagen in elektronischer Form zu übersenden.

B. Nebenbestimmungen zum Bau

1. Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Betriebs- und Entlastungseinrichtungen sind vor Baubeginn nachzuweisen und durch einen anerkannten Prüfenieur / Gutachter zu bestätigen.

Sofern eine Baugrundverbesserung notwendig wird, hat diese unter der laufenden Überwachung durch den Baugrundgutachter zu erfolgen.

Es sind weitergehende geologische Untersuchungen im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse, die Eignung des Dammschüttmaterials und die zu erwartenden Setzungen des Durchlassbauwerkes / Dammkörpers und des nicht vorbelasteten Untergrundes aufgrund der Dammauflast durchzuführen. Die zu erwartenden Setzungen sind mit Hilfe von Setzungsspe- geln bereits während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beobachten, zu dokumentieren, zu bewerten und entsprechend höhenmäßig abzugleichen.

Die Schüttung der Dämme und Deiche hat unter Aufsicht des Baugrund- gutachters zu erfolgen. Die Ergebnisse aus der Baugrundüberwachung (Dammaufstandsfläche, Setzungsverhalten des Dammes, Schüttung und Verdichtung der Dämme und Deiche, Gründung des Grundablass- schachtbauwerks, der Dammscharte in Stahlbetonbauweise und die Gewässerverdolung) sind in regelmäßigen Abständen dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.

Bei der Gründung des Grundablassschachtbauwerks, der Dammscharte in Stahlbetonbauweise und der Gewässerverdolung sind die Empfehlun- gen der geotechnischen Berichte und Gutachten der Ingenieurgesell- schaft Kärcher zu beachten.

2. Die Standsicherheit für Dämme muss entsprechend DIN 19700 durch ei- nen anerkannten Prüfenieur nach Vorlage der entsprechenden Bo- denkennwerte des Schüttmaterials durchgeführt werden. Dabei ist ins- besondere auch die hydraulische Sicherheit nachzuweisen (Nachweis der Sickerwasserlinie durch den Dammkörper). Die Nachweise sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.
3. Die Bewehrung von Stahlbetonbauteilen ist von einem Sachverständigen (Statiker oder Prüfenieur) abzunehmen. Mit den Betonierarbeiten darf

erst nach Abnahme der Bewehrung und Freigabe durch den Sachverständigen begonnen werden.

Eine ordnungsgemäße Bewehrung, entsprechend der statischen Berechnung, ist vom Sachverständigen gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu bestätigen.

Die Betonqualität ist entsprechend der chemischen Beschaffenheit des Wassers zu wählen.

4. Der befahrbare Teil des Dammkronenwegs ist durch eine abschließbare Schranke oder Sperrpfosten für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Der befahrbare Teil der Dammkrone ist entsprechend den zu erwartenden Verkehrslasten zu bemessen. Auf die zugelassenen Verkehrslasten ist durch eine entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
5. Die Schütze für das Hochwasserrückhaltebecken müssen durch eine Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR-Technik) steuerbar sein. Die Verschlussorgane sind über elektromagnetische Antriebe zu bedienen. Es ist eine netzunabhängige Stromversorgung über ein Notstromaggregat vorzusehen.

Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen für einen manuellen Betrieb herzustellen. Hierfür sind Stellungsanzeiger anzuordnen.

Die Bedienung der Betriebsauslässe hat so zu erfolgen, dass beim Regelbetrieb der Regelabfluss entsprechend dem Betriebsplan eingehalten wird. Bestandteil der elektrischen Anlagen muss eine USV-Anlage zur Versorgung der Speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS), der Fernwirkunterzentrale, der Messeinrichtungen und der Antrieb der Betriebsauslässe sein.

Die Anlagen müssen den einschlägigen DIN- und VDE-Vorschriften entsprechen.

6. Die MSR-Technik ist so frühzeitig wie möglich zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die MSR-Technik ist gegen Hackerangriffe zu schützen. Die Inbetriebnahme der MSR-Technik und das Ergebnis der erforderlichen Untersuchungen (Betriebstests und Übergabeprotokoll) für den nachgewiesenen, störungsfreien Betrieb sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.

Es wird empfohlen, dass zur Unterhaltung der Anlage und Sicherstellung des dauerhaft einwandfreien Betriebs mit einem geeigneten Fachbüro ein Wartungsvertrag zu schließen ist.

7. Das Hochwasserrückhaltebecken muss zur Betriebsüberwachung mindestens über folgende Mess- und Kontrolleinrichtungen verfügen: Latenpegel im Staubeckbereich und am Abflusspegel an gut einsehbarer Stelle, Radarsonde als Beckenpegel, Abflusspegel (beim Kolksee) und am Einlauf der Strümpfelbachverdolung am Ortsrand.

Die Pegelanlagen sind als redundante, registrierende Messstellen herzustellen und als Bestandteil der MSR-Technik zu vernetzen.

Die Details der Ausführung der Pegelanlagen sind unter Vorlage der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

Für die Pegel ist die Arbeitsanleitung Pegel- und Datendienst Baden-Württemberg „Pegelbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

8. Das Grundablassschachtbauwerk sollte von der Dammoberkante bis zur Gründungssohle zur Verhinderung von Umläufigkeiten mit einer ausreichenden Neigung ausgeführt werden. Von den Außenseiten des Durchlassbauwerks sind zudem Flügelwände in den Untergrund und in den Absperrdamm zur Verhinderung von Längsläufigkeiten zu führen. Bedarfsweise sind zusätzlich Betonmatten oder ähnliches anzubringen.
9. Bei der Herstellung des Spundwandabschnittes im Bereich der geplanten Grundablassleitung und beim Kolksee sowie des wasserseitigen Dichtungsspornes ist auf eine ausreichende tiefe Einbindung in den Untergrund gemäß den Angaben im Geotechnischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft Kärcher besonders zu achten.
10. Das Auslassbauwerk ist mit einer ausreichenden Beleuchtungsanlage zu versehen, damit auch bei einem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens bei Dunkelheit gute Lichtverhältnisse zur Überwachung der Betriebsvorgänge herrschen. Die Details sind mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

11. Für die Bemessung und Konstruktion der Massivbauwerke (Beton) ist die ZTV-W LB 215 „Zusätzliche Technische Vorschriften – Wasserbau für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“ einzuhalten. Die Ergebnisse der Prüfstatik für die Massivbauwerke (Grundablassschachtbauwerk, Dammscharte in Stahlbetonbauweise und die Gewässerverdolung) sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.
12. Das Betriebsgebäude ist gegen unbefugten Zugang zu sichern und mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten.
13. Um zu gewährleisten, dass die Dämme und Deiche entsprechend den Forderungen der grundbautechnischen Beratung erstellt werden, sind die nach den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften – Wasserbau“ (ZTV) für Erdarbeiten vorgeschriebenen Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, kontinuierlich mit dem Arbeitsfortschritt vorzulegen.

Mit den Probenahmen für die Kontrollprüfung sowie deren Untersuchung und für die grund- und erdbauliche Beratung des Antragsstellers während der Bauzeit ist ein Sachverständiger (Geotechniker / Grundbausachverständiger) zu beauftragen.

Über die Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind vom Sachverständigen unterzeichnete Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, unverzüglich vorzulegen.

14. Die Gründung und Standsicherheit der Steinsätze, Blocksteine und Stützmauern sind mit dem Baugrundgutachter abzustimmen. Für den Böschungsschutz sind die DIN 19700-10, Nr. 9.2.6, die Zusätzlichen Technischen Vorschriften – Wasserbau für Böschungs- und Sohlensicherung und die Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW) zu beachten.
15. Die Vermischung von zu nassen Böden mit Feinkalk, um einen optimalen Verdichtungsgrad zu erzielen, sollte zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung nur in begrenztem Umfang erfolgen. Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, ist durch eine natürliche Belüftung des Bodens (z. B. Fräsen) und Verhinderung des Eindringens von Niederschlagswasser in das Dammeinbaumaterial der Einbauwassergehalt zu minimieren bzw. nicht zu vergrößern.

16. Um eine vollständige Verdichtung der Dammböschungen zu gewährleisten, wird empfohlen, das Einbaumaterial als Überprofil, über das Sohlprofil hinaus, zu schütten und zu verdichten. Dieses Überprofil ist nach vollständiger Herstellung der Böschung wieder abzutragen.
17. Eventuell bestehende Drainageleitungen im Bereich der Dammaufstandsflächen sind vor Baubeginn zu erheben und zu verlegen bzw. rückzubauen. Die Sickerdränung am Dammfuß ist über dichte Rohrleitungen rückstaufrei an den Strümpfelbach anzuschließen. Die Dimensionierung der Dränleitung ist an den zu erwartenden Sickerwasseranfall anzupassen. Die Ausführung ist so vorzunehmen, dass eine Unterhaltung über Sohlschächte und eine einfache Kontrolle des etwaigen Sickerwasseranfalls möglich ist.
18. Für den Fall des Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens während der Bauzeit ist vor Baubeginn ein Konzept für die Überwachung, Bauwerkssicherung und Benachrichtigung von Behörden und betroffenen Unterliegern aufzustellen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Dieses Konzept muss auch die Flächen im Überschwemmungsgebiet umfassen, die für den Baustellenbetrieb (z. B. Baustofflager, Betriebskraftstoffe, Unterkünfte, Erdlagerstätten) benötigt werden.
19. Die nach DIN 19700, Teil 12 Nr. 10.1 einzurichtenden Grundwasserbeobachtungsmessstellen sind in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, an geeigneter Stelle herzustellen. Alternativ können bei Eignung auch bestehende Pegel herangezogen werden. Die im Rahmen der Planung errichteten Grundwassermessstellen sind während der Bauzeit zu erhalten und zu sichern. Es wird empfohlen, an diesen Pegeln auch während der Bauzeit laufende Kontrollmessungen vorzunehmen. Pegel in Bauflächen sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Flächen fachgerecht in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu verschließen. Erforderlichenfalls sind Ersatzmessstellen zu errichten. Über die ordnungsgemäße Verschließung sind Protokolle zu fertigen und in Mehrfertigung dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu übergeben.
20. Die Stahlwasserbauteile und deren Antriebe sind so herzustellen und zu bemessen, dass bei jedem Wasserstand und Zufluss ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit der

Schützantriebe und die sonstigen Nachweise gemäß DIN 19704 sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit sind von der Liefer- bzw. Einbaufirma zu bestätigen. Die Bestätigung ist spätestens bei der Abnahme dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Die notwendige Schieberstellung ist zu kennzeichnen.

21. Für die laufende messtechnische Überwachung des Dammbauwerkes während des Baus und nach Inbetriebnahme sind durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro außerhalb des Dammbauwerkes mindestens fünf nach Lage und Höhe unveränderliche Festpunkte anzulegen und zu sichern. Die Festpunkte sind auf Normalnull zu beziehen und an das Höhennetz des Landes anzuschließen. Des Weiteren sind nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens an jedem Massivbauwerk und im Abstand von ca. 50 m auf den Dämmen Setzungspegel anzuordnen.
22. Die Häufigkeit der Überwachung des Setzungsverhaltens des gesamten Bauwerkes während des Baus und nach der Fertigstellung ist durch den Baugrundgutachter festzulegen. Das Höhen- und Lageverzeichnis der Messpunkte ist in die Betriebsvorschrift gemäß Ziffer A. IV. C. Nummer 2. aufzunehmen.
23. Die Sickerlinie durch den Hochwasserrückhaltedamm darf in keinem Belastungsfall auf der luftseitigen Böschung austreten.
24. Sofern über die Bauzeit Fangedämme und temporäre Umleitungen des Strümpfelbaches errichtet werden müssen, sind diese hydraulisch ausreichend zu bemessen. Die Details sind mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.
25. Durch die gesamte Verdolungsstrecke (DN 2400) im Dammbauwerk ist zur Verbesserung der gewässerökologischen Funktionen ortstypisches Sohlsubstrat in die Gewässersohle einzubringen.
26. Die Renaturierung des Strümpfelbaches ist so durchzuführen, dass kein Verlust des natürlichen Überschwemmungsgebietes im Vorhabensbereich der Renaturierung entsteht.

C. Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur Unterhaltung

1. Der Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit sämtlicher Einrichtungen des Beckens hat durch einen Probestau zu erfolgen. Hierzu ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, nach Baubeginn ein Einsatz-, Mess- und Kontrollprogramm zur Genehmigung vorzulegen. Über den Probestau ist vom Sachverständigen ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in das Beckenbuch mit aufzunehmen. Eine Mehrfertigung ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu übergeben.

Der geplante Beginn und das geplante Ende des Ersteinbaus ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen. Der geplante Probestau ist den betroffenen Kommunen, dem Fischereiberechtigten und sonstigen Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer) rechtzeitig vorher mitzuteilen.

2. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage ist eine Betriebsvorschrift gemäß DIN 19700-12, Ziffer 9.2 aufzustellen und vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Zustimmung vorzulegen. In die Betriebsvorschrift ist auch die Steuerung, Überwachung und Unterhaltung der Abflussregelung und der Messvorrichtungen aufzunehmen sowie Aussagen über Maßnahmen bei Überschreiten des Bemessungshochwassers zu machen.

Dazu ist ein Hochwassermeldealarm- und Einsatzplan zu erstellen. Die Betriebsvorschrift sowie der Alarm- und Einsatzplan sind vor Inbetriebnahme mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen und dort vorzulegen.

Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen entsprechend anzupassen. Bei sicherheitsrelevanten Veränderungen ist die Anpassung umgehend vorzunehmen.

3. Für das Hochwasserrückhaltebecken ist ein Beckenbuch nach DIN 19700 aufzustellen. Eine Mehrfertigung ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

5. Mängel oder Bemessungsdefizite, die sich aus der Überwachung oder der Sicherheitsüberprüfung ergeben, sind durch geeignete Sanierungs- und / oder Anpassungsmaßnahmen zu beheben. Ihre zeitliche Abfolge ist festzulegen. Der Betreiber hat unverzüglich zu prüfen, ob mit den Mängeln oder Bemessungsdefiziten eine besondere Gefahr für die Stand- und Betriebssicherheit verbunden ist. Ist eine Gefahr für die Stand- oder Betriebssicherheit vorhanden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen schnellstmöglich einzuleiten.
6. Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind ein Betriebsleiter, dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei ausgebildete Stauwärter einzusetzen. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift. Das Betriebspersonal und seine Vertretung sind in der Betriebsvorschrift namentlich zu nennen.
7. Das Entleeren des Hochwasserrückhaltebeckens hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Schäden an der Anlage und bei Unterliegern entstehen. Die Regelabgabe ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen. Sie ist den aktuellen rechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechend im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde bedarfsweise anzupassen.
8. Am Hochwasserrückhaltebecken ist in einem 3-jährlichen Turnus eine Anlagenschau unter Teilnahme des Betreibers der Anlage, des Betriebsbeauftragten, der Stauwärter und der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Der Betreiber der Anlage hat dazu rechtzeitig einzuladen.

D. Baurechtliche Nebenbestimmungen (Betriebsgebäude)

1. Weicht in den Planunterlagen die zeichnerische Darstellung von den angegebenen Maßangaben ab, gelten die schriftlichen Maßangaben und sind Grundlage der Prüfung und Genehmigung des Bauvorhabens „Betriebsgebäude“.
2. Die Standsicherheit und die Dauerhaftigkeit der baulichen Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen gesichert sein. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung der baulichen Anlage gewährleistet sein.
3. Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, abgebrochen oder unterhalten werden können und Brandgefahren nicht entstehen.

**E. Gewässerökologische und fischereirechtliche Nebenbestimmungen
(Bereich Gewässerökologie des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt
für Umweltschutz, und Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Fi-
schereibehörde)**

1. Den Fischereiberechtigten, Fischwasserpächtern und Betreibern von Fischteichen an den betroffenen und unterhalb liegenden Gewässerstrecken sind rechtzeitig der genaue Zeitplan der Bauarbeiten und die notwendigen Maßnahmen mitzuteilen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

Die Details der Baumaßnahme sind unmittelbar vor Baubeginn mit dem Planer, sowie der Wasser- und Fischereibehörde abzustimmen.

2. Im Frühjahr und Sommer ist die Laichzeit rheophiler Frühjahrslaicher (01.02. – ca. 30.06) zu beachten. Zwischen dem 01.10. und dem 28.02. ist die gesetzliche Schonzeit der Forellen einzuhalten. Falls der Bau größtenteils im Trockenen stattfinden soll und schädliche, langzeitige Gewässertrübungen daher vermieden werden können, kann bei Bedarf über ein mit den Laichzeiten überlappendes Baufenster mit der Fischereibehörde diskutiert werden.
3. Der Fisch-, Krebs- und / oder Muschelbestand ist vor Baubeginn in Abstimmung mit dem zuständigen Fischereiberechtigten aus dem Eingriffsbereich zu bergen und in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen.
4. Bei der Abnahme ist die Fischereibehörde zu beteiligen.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine übermäßigen Wassertrübungen aufkommen und keine Einschwemmungen von Beton, Öl oder anderen Schadstoffen in das Gewässer gelangen.
6. Während der Bauausführung dürfen Hindernisse für den freien Wasserabfluss nur in unumgänglich notwendigem Umfang in das Gewässerbett eingebracht werden. Sie sind umgehend bei einem drohenden Hochwasserereignis beziehungsweise spätestens mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

7. Für die Böschungssicherung sind Steine aus ortstypischem Material zu verwenden.
8. Es ist, insbesondere bei der Minimierungsmaßnahme M 5, auf die Gewährleistung der Durchgängigkeit zu achten.
9. Sowohl der Einlauf als auch der Auslauf der Verdolung sind ebenerdig mit der natürlichen Bachsohle zu verbinden und dauerhaft zu sichern. Es dürfen über die Zeit keine Kolke oder Abstürze hinter den gesicherten Bereichen entstehen, da sonst die Durchgängigkeit nicht gegeben ist. Beim Sichern der Fußpunkte ist darauf zu achten, dass nicht direkt Abstürze oder Knicke geschaffen werden.
10. Im Inneren der Dole muss eine raue Sohle aus ortsüblichem Substrat vorhanden sein. Dies ist durch eine flache Neigung und beispielsweise das feste Montieren von sogenannten Substratbremsen (mittelgroße Störsteine) zu erreichen. Der lichte Durchmesser der Dole muss möglichst groß gewählt werden. Der Niedrigwasserabfluss muss im Inneren der Dole gebündelt werden.
11. Die Hinweise zur ökologisch verträglichen Ausführung des Hochwasserrückhaltebeckens, in Kapitel 7 „Anforderungen an das geplante Hochwasserrückhaltebecken aus gewässerökologischer Sicht“ des gewässerökologischen Gutachtens „Hochwasserrückhaltebecken Schachen, Gewässerökologische Erhebungen im Strümpfelbach im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen“ geben sinnvolle Hinweise zur Ausführung der Dole. Diese Hinweise sollten, soweit möglich, beachtet werden.
12. Generell sind bei der Gestaltung der Verdolungsstrecke die biologischen Toleranz- und Grenzwerte (Vordermeier & Bohl 2000, Dehus 2005, LfU 2005) des im Strümpfelbach heimischen Artenspektrums (Zielarten) zu berücksichtigen.

F. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam sein. Die Wirksamkeit ist zudem in einem dreijährigen Monitoring (nachgeschaltet) nachzuweisen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, regelmäßig zu übersenden.

2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen herzustellen.
3. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen (Eingriff, Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzvornahmen) zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Der Name und die Anschrift der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen.
4. Eine flächenscharfe Abgrenzung der ermittelten Eingriffe und der neuen § 30 – Biotopflächen ist erforderlich. Hierzu ist eine Shape-Datei zu erstellen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Verfügung zu stellen.
5. Eine Bepflanzung der neuen Tümpel mit Schilf läuft dem Erhaltungszustand der Amphibienpopulation zuwider hat deshalb zu unterbleiben.
6. Der Groppenbestand ist unmittelbar vor Baubeginn zu bergen und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung in den Bachabschnitt oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens wiedereinzusetzen.
7. Statt der geplanten 20 Fledermausnistkästen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, 30 Höhlennisthilfen (Rundkästen) aufzuhängen.
8. Das Anbringen der Vogelnistkästen hat in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, zu erfolgen.
9. Anstatt der für die Zauneidechsen vorgesehenen Steinhäufen (vgl. Maßnahme A 7) sollte Sand und Totholz verwendet werden. Die Maßnahme ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, abzustimmen.
10. Der Bilanzierung der buchenreichen Wälder wurde mit 33 Ökopunkte / Quadratmeter zu gering bewertet. Hier sind 47 Ökopunkte anzusetzen. Dies ist bei der Gesamtbilanzierung und bei der Buchung überschüssiger Ökopunkte ins kommunale Ökokonto zu berücksichtigen.

11. Nach § 17 Absatz 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Absatz 2 BNatSchG in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Angaben, die in der Abteilung Eingriffskompensation einzutragen sind, hat der Vorhabens-träger unter Verwendung eines elektronischen Vordruckes (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>) unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung einzutragen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Hierfür hat sich der Vorhabensträger zu registrieren und kann über den Zugang die Daten der Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten. Nach der Eingabe der Daten ist die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs per Mail der unteren Wasserbehörde zu übermitteln. In der Anwendung stehen unter „Materialien“ ein Benutzerhandbuch und weitere Informationen zur Eingabe und Bearbeitung der Daten zur Verfügung.

G. Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weinstadt (Naturdenkmal)

1. Die Gehölzstrukturen sind während der Bauzeit ausreichend zu schützen, die Flächeninanspruchnahme des Naturdenkmals ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Als Ausgleich für die Rodung des Waldes sind in der südlichen Hälfte des Hochwasserrückhaltebeckens 10 hochwachsende heimische Laubbäume (Buchen, Erlen, Eschen, Pappeln) am Hang des Beckens unter Beachtung des Nachbarrechts zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die 10 hochwachsenden heimischen Laubbäume als Ausgleich an geeigneten Flächen zu pflanzen. Der Standort ist mit der Naturschutzbehörde der Stadt Weinstadt und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.
3. Abgehende Gehölze sind zu ersetzen.
4. Es muss sichergestellt werden, dass das östliche Bachufer vor und während der Bauphase in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Möglichkeit einer entsprechenden Abschränkung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären und mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weinstadt und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

5. An der südlichen Beckenbegrenzung ist direkt an der Oberkante abzusperrern, um den alten Baumbestand nicht zu gefährden und den Eingriff zu minimieren. Der Aushub hat von unten zu erfolgen.
6. Entlang des bereits bestehenden asphaltierten Wegs (Flst. Nr. 5829, Gemarkung Strümpfelbach) ist an der Beckenoberkante eine Hecke aus Haselnusssträuchern und Schlehen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Da der genaue Standort der Wasserleitung (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV. L. Nummer 1.) nicht geklärt ist und ggf. auch eine Abschrankung empfohlen ist (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV. K.), muss die Hecke ggf. abgerückt werden. Dies ist im Rahmen der Ausführungspläne abzustimmen.
7. Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weinstadt vier Wochen vorher anzuzeigen.

H. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

1. Der Hochwasserrückhaltedamm ist mit einer mindestens 20 cm mächtigen Oberbodenschicht anzudecken und umgehend zu begrünen.
2. Auf das Anlegen einer flachen Mulde und die geplante Aufschüttung in Zusammenhang mit der Ersatzmaßnahme 1 (Renaturierung Strümpfelbach) ist zu verzichten, da dies vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden darstellen.
3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ein Bodenmanagementkonzept (inkl. Bodenverwertungskonzept) sowie ein Baustelleneinrichtungsplan zur Abstimmung vorzulegen. Aus diesem Bodenmanagementkonzept soll zum einen hervorgehen, wie das anfallende Bodenmaterial (Ober- und Unterbodenmaterial), sofern verwertbar, sinnvoll verwertet wird, zum anderen sollte es Vorgaben zu Bauabläufen und zur Bauausführung enthalten, die den schonenden Umgang mit Ober- und Unterböden sicherstellen. Das Bodenmanagementkonzept dient als Grundlage für die bodenkundliche Baubegleitung. Es wird dringend empfohlen, dieses Konzept möglichst zeitnah zu erstellen und zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung (ergänzend zur ökologischen Baubegleitung) ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vor Baubeginn zu benennen. Bei der Konzeption der Maßnahmen zum Bodenschutz sowie bei der bodenkundlichen Bau-

begleitung sollte das BVB-Merkblatt 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ (Bundesverband Boden, 2013), herangezogen werden.

5. Die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind während der Baumaßnahme zu beachten. Insbesondere sind Erdarbeiten nur bei trockenen Bedingungen durchzuführen (gilt auch für die erforderlich werdenden Rodungsarbeiten). Abgeschobener Oberboden ist fachgerecht, gemäß DIN 19731, zwischenzulagern. Das Baufeld ist nach Beendigung der Arbeiten fachgerecht zu rekultivieren (gemäß Minimierungsmaßnahme M 8).

I. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die Baustelle ist mit mindestens einer geeigneten Reifenwaschanlage auszustatten. Ergänzend hierzu müssen Verkehrswege bei entsprechender Verschmutzung im Bedarfsfall gereinigt werden.

J. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Der Ablauf der Bauarbeiten ist so zu gestalten, dass folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB (A)	40 dB (A)
Mischgebiete (MI)	60 dB (A)	45 dB (A)
Außenbereiche	60 dB (A)	45 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die jeweilig maßgeblichen Immissionsorte befinden sich 0,5 Meter vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster. Der Raum, zu dem dieses Fenster gehört, muss zum ständigen Aufenthalt von Personen geeignet sein.

2. Ist bei bestimmten Verfahrensschritten auf der Baustelle mit Erschütterungen in der nahegelegenen Bebauung zu rechnen, so sind die Nutzer der dortigen Gebäude mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten hierüber zu informieren.

K. *Polizeiliche Nebenbestimmung*

Es wird vorgeschlagen, auf der Dammkrone und an Stellen, an denen Wirtschaftswegen so nahe am Rückhaltebecken entlangzuführen, dass Fahrzeuge oder Fußgänger unbeabsichtigt in das Becken geraten können, geeignete Vorsorgemaßnahmen (Schutzplanken, stabile Geländer usw.) zu treffen. Die Hochwasserentlastungsanlage darf als sicherheitstechnische Anlage nicht durch Abschreckungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

L. *Nebenbestimmungen der Stadtwerke Weinstadt*

1. Durch das Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung von der Ortslage zum Hochbehälter „Schachen“. Die Lage der Trinkwasserleitung ist nicht genau bekannt. Die Leitung muss im Vorfeld umverlegt werden, wobei keine Hoch- und Tiefpunkte entstehen dürfen. Die Details sind mit den Stadtwerken Weinstadt abzustimmen.
2. Durch das Plangebiet verläuft zudem ein Stromkabel der Stadtwerke Weinstadt (von der Ortslage zum Hochbehälter), wobei keine Unterlagen über den Verlauf und der Ausführungsart vorliegen. Dieses Kabel muss im Zuge der Umverlegung der Trinkwasserleitung ebenfalls neu verlegt werden. Die Details sind mit den Stadtwerken Weinstadt abzustimmen.

M. *Nebenbestimmungen aufgrund der Anregungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen*

1. Eine Umleitungsstrecke während der Bauzeit für den überregional bedeutenden Rad- und Wanderweg ist auszuweisen. Auch ist eine Zufahrtmöglichkeit zum Gartenhausgebiet und der weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauzeit zu schaffen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Wegeverbindungen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
2. Eine Aufwertung der „Naturschutztümpel“ beim Wasserbehälter wurde seitens der Stadt Weinstadt zugesagt. Diese hat in Abstimmung mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen zu erfolgen.

N. Nebenbestimmungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

1. Es ist eine geotechnische Baubegleitung zu bestellen. Das Fachingenieurbüro sollte mit den regionalen geologischen Verhältnissen gut vertraut sein. Die geotechnische Baubegleitung ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vor Baubeginn namentlich zu nennen.
2. Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befinden sich die beiden für Hochwasserrückhaltebecken vorgesehenen Plangebiete im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel) sowie der Hassberge-Formation (Kieselsandstein). Diese werden im Talgrund von holozänen Auesedimenten unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Im Talbereich ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Die örtliche Gesteinsabfolge kann lokal zu Rutschungen neigen. Am Hangabschnitt westlich des größeren Plangebiets sind auf dem digitalen Geländemodell (DGM) Anzeichen von Rutschungen zu erkennen. Auf mögliche Instabilitäten dieser Hangflanken im Einstaubereich ist daher besonders zu achten.

Was die im Zuge der DIN 19700 erforderlichen geotechnischen Nachweise betrifft, wird für die Erdbebennachweisführung auf die Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hingewiesen.

O. Nebenbestimmungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

1. Ein Ausschnitt der Flurbilanz in Kartenform ist in die Ausführungspläne aufzunehmen.
2. Unmittelbar angrenzend an den geplanten Standort beginnt die Rebflur der Weinberge. Etwaige Beeinträchtigungen durch erhöhte Luftfeuchtigkeit im Fall des Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens (z. B. Pilzbefall der Reben) sollten ausgeschlossen werden.
Bei der Schüttung des Dammes ist in Abhängigkeit vom Bauzeitenplan und dem Wettergeschehen, darauf zu achten, Staubemissionen vor der Weinlese zu minimieren.

P. Nebenbestimmungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen (Straßenwesen und Verkehr)

1. Der neue Anschluss der Landesstraße L 1201 zum Verbindungsweg / Betriebsgebäude ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
2. Es ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung zu treffen, in der die Eigentumsverhältnisse, der Betrieb und die Unterhaltung, sowie auch zusätzliche und geänderte Anlagen im Bereich der Landesstraße L 1201, geregelt werden.
3. An der Zu- / Ausfahrt zur Landesstraße L 1201 muss ein ausreichendes Sichtfeld nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL) vorhanden sein. Dies ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Q. Auflage der Netze BW GmbH

Bezüglich der Planungen für die Stromversorgung ist die Netze BW GmbH möglichst frühzeitig in die Koordinationsgespräche einzubeziehen.

R. Entschädigung

Nach § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Entschädigung von eventuellen, durch die Vollziehung dieses Plans verursachten Schäden angeordnet.

Entschädigungspflichtig ist die Stadt Weinstadt.

Die Art und Höhe der Entschädigungen bleiben einem separaten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

V. Hinweise

1. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb und Bestand der Anlagen entstehen. Auf die Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers wird hingewiesen.
2. Sollten die Anlagen oder deren Betrieb zu Unzuverlässigkeiten irgendwelcher Art führen, bleibt vorbehalten, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder sonstigen Maßnahmen anzuordnen (§ 13 Absatz 1 WHG).
3. Es wird empfohlen, dass der zukünftige Betriebsleiter und die Stauwärter die Baumaßnahme begleiten.
4. Es wird empfohlen, dass die Stauwärter vor der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens für die erforderliche Sachkunde einen Grundkurs für Stauwärter absolvieren. Im Auftrag des Landes Baden-Württemberg bietet die WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (Internet: www.wbw-fortbildung.de), jährliche entsprechende Lehrgänge an.
5. Nach § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 75 Absatz 4 VwVfG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.

Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)

6. Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen. Es befinden sich hier folgende Geotope: Lauf des Strümpfelbaches mit Wasserfall SE von Strümpfelbach (Geotop-Nr. 9465/3223). Es wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.
7. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk entnommen werden. Eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Hinweis zum Immissionsschutz

8. Es wird empfohlen, einen Ansprechpartner zu benennen, der bei Beschwerden, z. B. wegen Lärm und Erschütterungen, Telefonanrufe und Schreiben entgegennimmt und den Dialog mit der Nachbarschaft pflegt.

Hinweis aufgrund der Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen

9. Es wird empfohlen, beim Anbringen der Fledermauskästen an den richtigen Standorten den fachlichen Rat der „AG Fledermausschutz Baden-Württemberg“ einzuholen.

VI. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender/-innen sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Hochwasserereignisse führten in der Vergangenheit immer wieder zu Überschwemmungen und Hochwasserschäden in Weinstadt.

Das bestehende Hochwasserrückhaltebecken Schachen weist erhebliche sicherheitstechnische Defizite auf. Außerdem ist die Kapazität des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens nicht ausreichend, um den Hochwasserschutz für die unterhalb liegende Ortslage von Strümpfelbach zu realisieren.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde von Zink Ingenieure GmbH eine Flussgebietsuntersuchung durchgeführt, um die vorhandene Hochwassersicherheit der Ortslagen von Weinstadt und Kernen im Remstal zu beurteilen und Maßnahmen zur Errichtung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zu konzipieren.

Oberhalb der Ortslage von Strümpfelbach ist daher ein kompletter Neubau geplant, wobei das Absperrbauwerk im Bereich der bestehenden Anlage realisiert werden soll.

Antragsteller ist die Stadt Weinstadt.

II. Verfahren

Mit Schreiben vom 08.07.2016 hat die Stadt Weinstadt die Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken Schachen beantragt. Nach Prüfung der Planunterlagen auf Vollständigkeit hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Planfeststellungsbehörde die Behördenanhörung eingeleitet. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzvereinigungen und Leitungsträger angehört:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
- Deutsche Telekom AG (Deutsche Telekom Technik GmbH)
- EnBW Regional AG (Netze BW GmbH)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Arbeitsschutz und Immissionsschutz
 - Amt für Vermessung und Flurneuordnung
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Straßenbauamt
- Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Baden-Württemberg
- Polizeipräsidium Aalen
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
 - Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
 - Referat 33 - Sachgebiet Fischerei
 - Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr
 - Referat 52 - Gewässer und Boden
 - Referat 53.2 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Gebiet Nord
 - Referat 55 - Naturschutz Recht

- Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
- Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Stadt Weinstadt
- Stadtentwässerung Weinstadt
- Stadtwerke Weinstadt
- Verband Region Stuttgart

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Benennung von Vorschlägen für Auflagen und Bedingungen, zugestimmt.

Das Vorhaben wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt am 14.12.2016 öffentlich bekannt gemacht sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.12.2016 bis zum 18.01.2017 im Technischen Rathaus der Stadt Weinstadt sowie im Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Einsichtnahme aus. Auf die Auslegungsfrist von einem Monat sowie die anschließende Einwendungsfrist wurde jeweils hingewiesen. Die Bekanntmachung enthielt die in § 73 Absatz 5 VwVfG vorgeschriebenen Hinweise.

Die nicht ortsansässig Betroffenen wurden entsprechend § 73 Absatz 5 VwVfG über das Vorhaben unterrichtet.

Gegen das Vorhaben ging innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 01.02.2017 mit Schreiben vom 23.01.2017 eine Einwendung ein. Der Einwender hat seine Einwendungen mit Schreiben vom 09.12.2019 zurückgenommen.

Zudem haben der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., der Naturschutzbund Deutschland e. V. und der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 24.01.2017 Bedenken gegen einzelne naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange vorgebracht sowie zum Teil Fragen aufgeworfen und Vorschläge unterbreitet.

Die zu dem Plan eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die eingegangenen Einwendungen wurden mit dem Antragsteller, den Betroffenen, den Trägern öffentlicher Belange und den Einwendern am 18.10.2019 im Kurt-Dobler-Saal der Stadt Weinstadt erörtert. Der Erörterungstermin wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt am 10.10.2019 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 07.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Einwender ist zur Erörterungsverhandlung nicht erschienen.

Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen personenbezogene Daten Dritten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlage bekannt gegeben werden. Da diese Voraussetzungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren i. d. R. nicht gegeben sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten Dritten nur verschlüsselt zugänglich zu machen sind. Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger sind die Namen aller natürlichen Personen, vor allem der Eigentümer und Einwender, durch Schlüsselnummern ersetzt worden, sofern sich deren Einwendungen nicht durch Zusagen, Schutzvorkehrungen, Nebenbestimmungen und den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen erledigt haben. Über ihre jeweilige Schlüsselnummer werden die Einwender / Einwenderinnen durch die Planfeststellungsbehörde informiert.

III. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und ihre Bewertung

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 68 WHG i. V. m. § 1 Absatz 1 UVPG unterliegen Vorhaben, die in der Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführt sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung. Entsprechend § 7 UVPG ist für das Vorhaben nach Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte und weitere Folgewirkungen) wurde auf die Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 3 UVPG verzichtet, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung wiederum ist nach § 4 UVPG ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, das heißt die Planfeststellungsbehörde hat bei der Bewertung des Begriffs "Wohl der Allgemeinheit" nach § 68 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Sachgütern

in die Bewertung mit einzubeziehen.

Für die durch die Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Antragsteller durch einen Gutachter die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) veranlasst. In dieser UVS wurden alle relevanten Umweltauswirkungen zutreffend und nachvollziehbar dargestellt. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung und der anschließenden Anhörung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist Bestandteil der materiellen Zulassungsprüfung des Vorhabens, weil sich die Bewertungsmaßstäbe aus dem Wasserrecht und denen im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens zu beachtenden besonderen Rechtsvorschriften ergeben. Auf die Übergangsvorschrift des § 74 UVPG wird hingewiesen. Die Arbeitsschritte des UVPG zur Informationsgewinnung und -verarbeitung entsprechen im Rahmen der Planfeststellung den Schritten der Ermittlung des Abwägungsmaterials einerseits und der Abwägung selbst andererseits.

Auf die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie wird hingewiesen, so dass in der Folge nur noch auf wesentliche Einzelaspekte eingegangen wird.

2. *Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens für die einzelnen Schutzgüter*

Für das Vorhaben wurde vom Büro Landschaftsökologie + Planung eine Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan erstellt. In dieser Studie wurden die verschiedenen Varianten und die daraus folgenden Auswirkungen auf die in den Schutzbereich des UVPG entfallenden Schutzgüter untersucht.

2.1. *Schutzgut Mensch*

Der Mensch als Schutzgut wird hinsichtlich der Funktionen „Wohnen“ und „Erholung und Freizeit“ betrachtet.

Der östliche Siedlungsrand von Strümpfelbach ragt noch in den nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes hinein. Die nächst gelegenen Gebäude befinden sich ca. 350 m vom geplanten Dammstandort entfernt.

An ausgewiesenen Erholungsräumen ist die südwestliche Waldfläche zu nennen. Größtenteils liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“. Das komplette Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb einer fußläufig zu erreichenden Entfernungszone von ca. 800 m vom südöstlichen Ortsrand von Strümpfelbach. Das vorhandene Wegenetz ist als dicht erschlossen zu bezeichnen. Es bestehen viele Verbindungsmöglichkeiten, insbesondere zu den Weinbergen.

Parallel des Strümpfelbaches verläuft in ca. 50 m Entfernung von der rechten Uferseite ein gut begehbarer asphaltierter Wanderweg des Schwäbischen Albvereins, der auch als Radweg gekennzeichnet ist. Von hier aus führt ein gekennzeichnete Wanderweg in die Weinberge. Im Nordwesten besteht das Freibad von Strümpfelbach mit dazugehörigem Parkplatz. An privaten Erholungsstrukturen ist insbesondere das Gartengebiet zu nennen.

Durch den Verkehr auf der Landesstraße L 1201 treten im Untersuchungsgebiet Lärm- und Schadstoffimmissionen auf. Störende Gerüche konnten nicht festgestellt werden.

Die bestehenden gemischten Bauflächen mit Vorbelastung sind als mittel bedeutend hinsichtlich der Funktion „Wohnen“ zu bewerten. Die Bewertung hinsichtlich „Freizeit und Erholung“ ist mit mittel bis sehr hoch zu bewerten.

Während der Baustelleneinrichtung, des Freimachens des Baufeldes, der Zulieferung von Baumaterialien sowie im Zuge der allgemeinen Bauarbeiten ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von rund 24 Monaten zu rechnen. Davon werden ca. 8 Monate für den Bau des Grundablassbauwerkes und ca. 16 Monate für die Dammschüttung veranschlagt. Die Belieferung der Baustelle wird über die Landesstraße L 1201 durch Strümpfelbach oder von Aichwald her erfolgen. Für die Bauzeit der Dammschüttung ist mit Lärmimmissionen durch die Zulieferung und den Einbau der Erdmengen zu rechnen. Ein Teil des Bodenmaterials zur Schüttung des Dammes wird durch einen Bodenabtrag innerhalb des Stauraumes gewonnen. Zusätzliches Material muss zugefahren werden. Der nicht verwertbare Anteil des Bodenabtrags muss abgefahren werden. Dies führt zeitweilig zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung, die mit Lärm- und Schadstoffbelastungen verbunden ist. Es handelt sich nicht um permanente, sondern um vergleichsweise periodische Lärm- und Schadstoffimmissionen. Bedingt durch die vergleichsweise kurze Bauzeit und den Abstand der Bau-

stelle zur Siedlungsfläche verbleiben keine dauerhaften bzw. erheblichen Beeinträchtigungen für die Siedlungsfläche im Sinne von dauerhaften Überschreitungen von gesetzlichen Grenz- oder Richtwerten.

Während der Bauzeit ist von einer Sperrung des Rad-Wander-Weges parallel zum Strümpfelbach auszugehen. Hiermit sind kurzzeitige Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung im Strümpfelbachtal verbunden. Da die Wegeverbindungen nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt werden, verbleibt keine dauerhafte Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung. Zudem wird eine Umleitung ausgedeutert werden.

Im Falle des Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Rad-Wander-Weg parallel zum Strümpfelbach nicht überstaut, so dass im Hochwasserfall bis HQ₁₀₀ der asphaltierte Erschließungsweg ungehindert genutzt werden kann.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen (M 1 und M 7) sind vorgesehen.

2.2. *Schutzgut Boden*

Das Schutzgut Boden wird nach § 2 Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum einen hinsichtlich der natürlichen Funktionen betrachtet, zum anderen hinsichtlich der Nutzungsfunktionen. Die Schutzziele sind die Funktionserfüllungen gemäß BBodSchG.

An Bodengesellschaften kommen, entlang des Strümpfelbaches bzw. dessen östlicher Talflanke, Auengley-Brauer Auenboden und Brauner Auenboden aus Auenlehm und -sand vor. Pelosol-Braunerde und podsolige Braunerde aus sandsteinhaltigen Fließerden treten vor allem in den westlichen bzw. kleinflächig an den südlichen Randbereichen auf. In nordwestlicher Fortsetzung der Talflanke ist Pelosol-Braunerde aus Fließerde der Keuper-Stufenhänge gegeben. Die östliche Talflanke wird von Braunerde-Pelosol aus tonigen, sandsteinführenden Keuper-Fließerden bedeckt.

Im Bereich des Offenlandes treten an Bodenarten Lehm und Ton auf.

Die steilen, erosionsgefährdeten Bereiche des westlich angrenzenden Waldgebietes sind als Bodenschutzwald gekennzeichnet.

Eine Altlastenverdachtsfläche besteht innerhalb des Weinberges („Aichelberger Rain“). Es handelt sich um eine auf- bzw. verfüllte Geländeklinge. Die Fläche befindet sich unterhalb des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens.

Nach der Flächenbilanzkarte umfasst das Gebiet überwiegend Vorrangflächen der Stufe II. Nach der Wirtschaftsfunktionskarte umfasst das Plangebiet überwiegend Grenzflächen im Bereich der Obstwiesen und Gärten. Die Weinberge sind hier als Vorrangflächen Stufe I eingestuft.

Nach der Waldfunktionskartierung wird der gesamte Waldbereich des Untersuchungsgebietes als Immissionsschutz-, Klimaschutz- und Erholungswald eingestuft. Als Bodenschutzwald wird, bis auf die nordwestliche Waldfläche, ebenfalls der gesamte Waldbereich des Untersuchungsgebietes ausgewiesen.

Durch das Befahren des Bodens mit Baumaschinen, Lagerung von schweren Gegenständen etc. werden Verdichtungen und die damit verbundenen Strukturveränderungen von Boden verursacht. Beeinträchtigungen sind aufgrund der vorhandenen, gegenüber Verdichtung empfindlichen, Bodenarten Lehm und Ton nicht auszuschließen.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung soweit reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im ca. 6.300 m² großen Baufeld verbleiben.

Durch den mächtigen Auftrag von Erdmaterial und deren lageweisen Verdichtung werden alle Bodenfunktionen beeinträchtigt. Durch den vorgesehenen Auftrag von belebtem Oberboden auf der Dammfläche können die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden.

Trotz der Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen (M 1, M 4, M 6, M 8 und M 9) verbleiben erhebliche Konflikte durch die Verringerung der Funktionsfähigkeit der Bodenfunktionen.

Für Beeinträchtigungen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, werden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

2.3. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird zum einen hinsichtlich der Funktion „Grundwasserdargebot“ betrachtet und zum anderen hinsichtlich der Funktion „Nähe von Fließgewässern“.

Grundwasser:

Dem Gewässer Strümpfelbach tritt Hang- und Bergwasser zu. Dabei zirkuliert das Hangwasser (Schichtwasser) in den durchlässigeren Bodenschichten. Wasserführend sind die Bachsedimente und ausgespülten Hangschuttlagen. Die Hangwasserführung ist niederschlagsabhängig. Bergwasser führen nur die durchlässigeren Gebietsschichten. An dessen Schichtgrenze befinden sich zahlreiche Quellen. Hierzu gehört auch die am linken Talhang liegende „Knechtsbühlquelle“. Westlich an das Untersuchungsgebiet grenzen die Zonen II und III des Wasserschutzgebietes „Schachenquellen I und II“ an.

Die hydrogeologischen Einheiten des Keupers sind als mittel bedeutend zu bewerten. Die geologischen Schichten der alluvialen Talfüllungen sind mit einer hohen Bedeutung zu beurteilen.

Oberflächengewässer:

Der Strümpfelbach verläuft in einem Kerbtal. Sein Bachbett ist stark strukturiert und zeichnet sich durch eine hohe Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältige Strömungs- und Substratverhältnisse sowie eine hohe bis lokal sehr hohe Totholzpräsenz aus. Die Sohle besteht aus grobem Schotter bis feinkiesigem Material. Insgesamt herrschen hohe Fließgeschwindigkeiten vor. Die Steilböschungen sind teilweise mit Waldbäumen besetzt, teilweise steht Fels bzw. offener Boden an. Das linke Ufer geht in Hangwald über. Das bestehende Hochwasserrückhaltebecken besitzt aufgrund des Dauerstaus annähernd Stillgewässercharakter. Die aquatische Durchgängigkeit des Strümpfelbaches ist durch die bestehende Verdolung bereits nicht mehr gegeben. Mit Beginn des Siedlungsbereiches von Strümpfelbach ist das Fließgewässer wieder verdolt. Zwei temporär wasserführende Gräben mit gewässerbegleitender Vegetation münden im Untersuchungsgebiet in den Strümpfelbach. Die Werte des Saprobienindex sind für den Strümpfelbach als nicht befriedigend anzusehen. Die Makrozoobenthonbeprobung und weitere Beobachtungen lassen auf Defizite der Wasserqualität schließen.

Die Gewässergüte ist als mäßig belastet zu bezeichnen. Somit ist das entscheidende Kriterium die Gewässerstrukturgüte. Oberhalb und unterhalb

des Hochwasserrückhaltebeckens ist der Strümpfelbach als gering verändert einzustufen. Dies entspricht einer hohen Bedeutung. Im Bereich des Einstaubereiches ist die Zustandsklasse als stark verändert und damit als gering bedeutend zu bewerten.

Für die Bauzeit ist zeitweise von einer Gewässerumleitung auszugehen, so dass ein Stoffeintrag (insbesondere Erdmaterial) auf eine vergleichsweise geringe Zeitdauer begrenzt sein wird. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsphasen bei der Umleitung und Rückführung des Strümpfelbaches. Eine dauerhafte Schädigung der Benthosbiozönose im Gewässer durch die Bautätigkeit (Trübungen) ist als gering zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Zustandes der Naturnähe ist nicht zu erwarten.

Durch das Hochwasserrückhaltebecken wird der Strümpfelbach auf einer Länge von insgesamt 51 m verdolt. Die derzeitige Verdolungsstrecke wird um rund 10 m verlängert. Im Bereich des Freibades ist eine Verlängerung der bestehenden Gewässerverdolung geplant. Generell verändern sich hierbei die Standortverhältnisse im Fließgewässer.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen (M 1 und M 5) sind vorgesehen.

Oberhalb und unterhalb der Verdolungsstrecke wird der Strümpfelbach auf einer Länge von rund 35 m bzw. 55 m massiv ausgebaut (Sohl- und Böschungssicherung als Blocksteinsatz). Diese Eingriffe sind durch Maßnahmen nicht minimierbar.

Es verbleiben Konflikte durch die Veränderung der Naturnähe von Abschnitten des Strümpfelbaches. Diese werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

2.4. Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird hinsichtlich der Funktion „klimatischer und lufthygienischer Ausgleich“ betrachtet. Die Schutzziele sind die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden des Menschen.

Das durch das Vorhaben betroffene klimatische Einzugsgebiet ist mit einer Größe von 3,21 km² als klein zu beschreiben. Die landwirtschaftlichen Flächen sind Freiland-Klimatope mit ungestörtem, stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, das zur Kaltluftproduktion beiträgt. Die

Wald-Klimatope sind geprägt von einem stark gedämpften Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Als Gartenstadt-Klimatop ist der Ortstrand von Strümpfelbach, mit einem geringen Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind dargestellt. Die bewaldeten und offenen Flächen des Strümpfelbach-tals stellen Kaltluftproduktionsflächen dar. Die Kaltluft strömt flächenhaft hangabwärts und sammelt sich in relativen Tieflagen. Die Strömungsgeschwindigkeit wird als gering eingeschätzt. Mit Beginn der Ortschaft von Strümpfelbach kommt es zu einem Kaltluftstau.

Das westlich angrenzende Waldgebiet ist als Klima- und Immissions-schutzwald gekennzeichnet.

Entlang der Durchgangsstraße von Strümpfelbach (L 1201) besteht eine Belastung durch Schadstoffimmissionen des Fahrzeugverkehrs, die sich teilweise auf das Untersuchungsgebiet auswirken.

Unter Berücksichtigung der bestehenden geringen Strömungsgeschwindigkeit der abfließenden Kaltluft, wird die klimatische bzw. lufthygienische Re-generation des Untersuchungsgebietes insgesamt als hoch bedeutend beurteilt.

Durch das Dammbauwerk können lokale Luftströmungen verzögert werden. Der Kaltluftstrom ist nicht sehr stark ausgeprägt, auch ist die Ortslage von Strümpfelbach nicht als eine ausgeprägte Wärmeinsel gekennzeichnet. Die Luftbelastung ist demnach gering. Dennoch stellt eine Einschränkung der lokalklimatischen Belüftungsfunktion eine negative Entwicklung dar. Insbesondere im Sommer an Tagen mit hoher Wärmebelastung.

Es ist davon auszugehen, dass der Kaltluftfluss oberhalb Strümpfelbaches den Ort nachts zeitlich später erreichen wird. Die Kaltluft staut sich vor dem Damm auf und wird erst später den Damm überströmen. Es ist mit einer erhöhten Frostgefährdung oberhalb des Dammes zu rechnen. Die nahegelegenen Weinberge sind hiervor nicht betroffen, da diese oberhalb der Dammkrone liegen. Auch an den Hanglagen westlich und östlich Strümpfelbaches treten Kaltluftflüsse auf. Talabwärts steht somit trotz des durch das Dammbauwerk eingeschränkten Kaltluftflusses für Strümpfelbach und für die Belüftung des Remstals genügend Kaltluft zu Verfügung.

Der Kaltluftstrom wird in seiner Wirkung für die Ortslage Strümpfelbach zwar eingeschränkt, dennoch ist aus den Gründen und der Tatsache, dass

es sich um ein relativ kleines Einzugsgebiet von geringer Bedeutung handelt, die Maßnahme als lokalklimatisch verträglich bezeichnet.

2.5. *Schutzgut Pflanzen*

Das Schutzgut Pflanzen wird hinsichtlich der Funktion „Lebensraum“ betrachtet. Die Schutzziele sind der Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt.

Der ca. 5 m eingetiefte Strümpfelbach wird durchgehend von Gehölz zumindest auf der Geländeoberkante begleitet. Die Durchgängigkeit des Strümpfelbaches wird durch einen natürlichen Absturz (Geotop) und durch das bestehende Hochwasserrückhaltebecken unterbrochen. In der schmalen Aue sowie auf den angrenzenden Hängen befinden sich Streuobstwiesen. Diese sind zum Teil brach gefallen und verbuscht. Außerdem befinden sich hier einige Kleingärten. Die Kleingartennutzung wurde teilweise aufgegeben. Südlich des Hochwasserrückhaltebeckens bestehen artenarme Glatthaferwiesen und Gehölzflächen. Auf feuchteren Standorten wurden drei Tümpel angelegt. Angrenzend befinden sich ein Buchen-Eichen-Wald und Weinberge, sowie ein großflächiges Gartengebiet mit teilweise Obstbaumbestand. Entlang des Grasweges befindet sich eine Trockenmauer. Das Feldgehölz entlang des Strümpfelbaches besteht überwiegend aus heimischen Arten.

Die Uferböschungen sind zumeist vegetationslos, bereichsweise mit einer Krautschicht bewachsen. Der Gehölzstreifen rechtsseitig des Strümpfelbaches bis zum bestehenden Hochwasserrückhaltebecken ist dem südöstlich angrenzenden Wald zuzuordnen. Die Böschungen sind hier ebenfalls sehr steil.

Die Grundstücke des Gartengebietes und die übrigen Gärten sind in der Regel eingezäunt, nur die eingestreuten Streuobstwiesen sind teilweise ohne Begrenzung. Häufig befinden sich Gartenhäuser auf den Grundstücken.

Mit Ausnahme der südöstlichen Gartenfläche sowie der nördlichen Siedlungsflächen liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Buchenbachtal mit angrenzenden Höhen“ (LSG-Nr. 1.19.015). Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Aichwald“ (LSG-Nr. 1.16.007) an.

Mit den Naturdenkmälern „Lauf des Strümpfelbaches mit Wasserfall und Feuchtwiese“ (Nr. 81190910007) sowie „Alter Weinberg“ (Nr. 81190910008) kommen zwei flächenhafte Naturdenkmäler vor.

Im Rahmen der Offenlandkartierung wurde der „Naturnahe Bachabschnitt Strümpfelbach“ (Nr. 172221190794) als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (Fließgewässer) bzw. § 33 NatSchG (Feldgehölz) sowie der „Hohlweg, Rotsteigle“ (Nr. 1172221190793) nach § 33 NatSchG kartiert. Der „Strümpfelbach N Schanbach“ (Nr. 272221164062) wurde als geschütztes Biotop im Zuge der Waldbiotopkartierung festgestellt (§ 30 BNatSchG bzw. § 30a LWaldG). Faktisch geschützte Biotope nach Naturschutzrecht kommen nicht vor.

Vorbelastungen des Strümpfelbaches bestehen durch das bestehende Hochwasserrückhaltebecken. Weiterhin ist die bestehende Bebauung (versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen) von Strümpfelbach zu nennen.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen (M 1, M 2, M 3, M 6, M 8, M 9 und M 10) sind vorgesehen.

In Bezug auf den Konflikt „Baufeld“ ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Bezugnehmend auf das Gesamtbauwerk bleiben erhebliche Konflikte durch den Verlust von Lebensraum, durch die flächenhafte Inanspruchnahme des Naturdenkmals und die flächenhafte Inanspruchnahme des geschützten Biotopes.

Für Beeinträchtigungen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, werden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

2.6. Schutzgut Tiere

Das Schutzgut Tiere wird hinsichtlich der Funktion „Lebensraum“ betrachtet. Die Schutzziele sind der Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt.

2012 wurden Erhebungen der Tiergruppen Fische und Makrozoobenthon, sowie Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Diese wurden 2013 durch Kartierungen des Zauneidechsenbestandes ergänzt.

An Fischarten konnte nur die Groppe mit insgesamt 5 Exemplaren unterhalb des bestehenden Staubauwerkes registriert werden. Oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens gelangen keine Nachweise. Krebse konnten nicht festgestellt werden. Der Makrozoobenthon des Strümpfelbaches ist relativ artenarm.

Es kommen insgesamt 74 Vogelarten im Gebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung vor. Das Gebiet hat eine sehr hohe Brutpaardichte. Das Gebiet und die Umgebung weisen eine hohe Zahl gefährdeter Vogelarten auf.

Es konnten insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Als häufigste Art kommt die Zwergfledermaus vor. Zur Konkretisierung möglicher Quartiere im Eingriffsbereich fand im Jahr 2015 eine ergänzende Erfassung von Habitatbäumen statt.

Es konnten 6 Amphibienarten nachgewiesen werden. Zudem kommen auf den trockenwarmen südwestexponierten Hangbereichen im Osten des Untersuchungsgebietes Zauneidechsen vor.

Vorbelastungen des Strümpfelbaches bestehen in der Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Nährstoffeinträge sowie zahlreiche Wanderhindernisse in Form von Abstürzen und Verdolungen.

Bis auf die nur selten nachzuweisende Groppe unterhalb des bestehenden Dammes ist der Fischbestand des Strümpfelbaches erloschen. Die gewässerstrukturelle Ausstattung des Strümpfelbaches stellt in der jetzigen Form zwar einen geeigneten Lebensraum für Fische und Krebse dar, jedoch lassen die Makrozoobenthonbeprobung und weitere Beobachtungen auf Defizite der Wasserqualität (erhöhter Nährstoffeintrag) schließen. Ein weiteres Problem stellen die zahlreichen Wanderhindernisse in Form von Abstürzen und Verdolungen dar.

Bis auf die als geringwertig eingestufteten Weinberghänge im östlichen Untersuchungsraum sind alle Teilgebiete als sehr hochwertiger Lebensraum von regionaler Bedeutsamkeit eingestuft. Im Bereich „Strümpfelbach und angrenzende Auenbereiche“ finden sich wertgebende Brutvogelarten. Für Fledermäuse stellen die Flächen Jagdhabitats und Leitlinien dar. Des Weiteren finden sich hier Laichhabitats von Amphibien. Der „Hangbereich im östlichen Gebiet mit Streuobstwiesen, Kleingärten und Trockenböschungen“ und die „Streuobstwiesen und Kleingärten am Westhang“ stellen Lebensräume für wertgebende Brutvögel dar. Zudem weist dieses Areal bedeut-

same Jagdhabitats für Fledermäuse auf und besitzt eventuell auch Quartiere. Im „Waldgebiet im westlichen und südlichen Teil“ kommen neben Grauspecht und Mittelspecht Fledermausarten vor. Der Feuersalamander ist ebenfalls nachgewiesen.

Der „Hangbereich im östlichen Teil mit Streuobstwiesen, Kleingärten und Trockenböschungen“ ist in Teilbereichen als sehr hochwertiges Habitat für die Zauneidechse zu werden.

Aufgrund der vorkommenden Tierarten muss der Bauablauf frühzeitig mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden, um vorsorgende artenschutzfachliche Maßnahmen durchführen zu können.

Für die im Bereich des südlichen Feldweges mit Natursteinmauern vorkommenden Zauneidechsen sind undurchlässige Absperrungen vorzunehmen, so dass Tötungen bzw. Verletzungen vermieden werden können. Zuvor sind Vergrämungsmaßnahmen der Zauneidechsen erforderlich.

Bedingt durch die zu erwartenden bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen wird sich der Lebensraum der isolierten Groppenpopulation weiter verkleinern. Der Groppenbestand ist von einer Fachperson zu bergen und in geeigneten Abschnitten im Strümpfelbach wiedereinzusetzen.

Auch unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es durch die Bauarbeiten zu Störungen von Vögeln im Bau- und dessen Umgebung kommen wird.

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermäuse sind nachtaktiv und von daher als weitgehend unempfindlich gegenüber Störungen durch den Baubetrieb zu beurteilen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind von daher nicht zu erwarten.

Infolge der Überbauung bzw. des Ausbaues des Strümpfelbaches wird eine Leitlinie für Fledermäuse beeinträchtigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, sind jedoch aufgrund vorhandener Gehölzbestände nicht auszuschließen.

Das Laichhabitat von Grasfrosch und Bergmolch im Rückstaubereich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens wird vollständig durch das neue Hochwasserrückhaltebecken überbaut und geht verloren.

Bedingt durch die Verlagerung der Feldwegkreuzung wird ein Teilhabitat der Zauneidechsen in Anspruch genommen.

Durch Errichtung einer geplanten Verdolungsstrecke mit naturnaher Ausgestaltung mit Ausbau der Ein- und Auslaufstrecke ist eine Verschlechterung der derzeitigen Situation nicht zu prognostizieren. Für die flugfähigen Tiergruppen stellt der Hochwasserdamm ein überwindbares Bauwerk dar.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen (M 1, M 2, M 3, M 6, M 9 und M 10) sind vorgesehen.

Da nicht alle Beeinträchtigungen ausgeschlossen bzw. minimiert werden können, sind sowohl Ausgleichs-, Ersatz- als auch CEF-Maßnahmen vorgesehen.

2.7. *Schutzgut Landschaft*

Das Schutzgut Landschaft wird hinsichtlich der Funktionen „Eigenart“ und „Vielfalt“ betrachtet. Das Schutzziel ist die emotionale Bindung des Menschen an seine heimatliche Umgebung.

Der Untersuchungsraum befindet sich auf einer Höhenlage von ca. 300 bis 345 m ü.N.N.. Von den Hochflächen des Schurwaldes fallen die Talhänge des Strümpfelbachtals ab. Im Vergleich mit den historischen Nutzungen hat sich die Landschaft kaum verändert. Der Lauf des Strümpfelbaches ist kaum umgestaltet worden. Weinberge, Wald und Streuobstwiesen blieben in ihrer räumlichen Ausdehnung ebenfalls erhalten. Im Bereich der heutigen Kleingärten befanden sich früher ebenfalls Weinberge. Der Strümpfelbach verlief um 1850 noch offen durch die Siedlung und war nicht wie heute verdolt. Der regionaltypische und geomorphologische Charakter des Oberen Strümpfelbachtals ist noch gut erlebbar.

Das tief eingeschnittene Kerbtal mit seinen steilen Böschungen ist bedingt durch seine Morphologie und der starken Durchgrünung und der damit verbundenen geringen Transparenz nur bedingt einsehbar. Vom Rad-Wanderweg, der parallel zum Bach verläuft, ist eine Einsehbarkeit bedingt gege-

ben. Weitere Standpunkte, von denen eine Einsehbarkeit gegeben ist, sind die höher gelegenen Weinbergen aus nordöstlicher Richtung und das Kleingartengebiet.

Vorbelastungen im Hinblick auf technisch-konstruktive Landschaftsveränderung sind durch die angrenzende Siedlungsbebauung von Strümpfelbach gegeben.

Die landschaftliche Eigenart des Plangebietes ist als hoch bedeutend einzustufen. Hiervon ausgenommen ist der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes mit dem Siedlungsbereich von Strümpfelbach. Hier besteht eine geringe Bedeutung. Bedingt durch die vielfältige Reliefformen, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen wird das Untersuchungsgebiet als hoch bedeutend beurteilt. Eine geringe Bedeutung besteht für die Siedlungsfläche von Strümpfelbach.

Durch die Erstellung der Bauwerke und der Unterhaltungs- und Betriebswege, des Dammbauwerkes, der Verdolung im Bereich des Freibads sowie des Geländeabtrags an der östlichen Talhangseite im Retentionsraum wird eine Fläche von rund 15.450 m² dauerhaft umgestaltet. Eine Fläche von rund 6.300 m² wird zeitweilig benötigt.

Für die Eingriffserheblichkeit ist der Grad der Einsehbarkeit des Bauwerkes, seine Auswirkungen auf die Fernkulisse und die Erkennbarkeit der Talmorphologie als Grundlage der Orientierung im Raum von Bedeutung. Bedingt durch die Topographie des Geländeschnittes sowie die höheren vertikalen Vegetationsstrukturen, die Sichtbeziehungen ermöglichen bzw. als Sichthindernisse wirken, ergeben sich Räume unterschiedlicher Einsehbarkeit.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine Oberflächenverfremdung und eine Veränderung der Maßstäblichkeit, vorrangig im Nahbereich (0 bis 200 m), auf die Eigenart der Landschaft zu erwarten.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen (M 1, M 2, M 9 und M 10) sind vorgesehen.

Es verbleiben erhebliche Konflikte durch den Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen, durch die flächenhafte Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sowie durch Oberflächenverfremdung und Maßstabsveränderung.

Durch die landschaftsgerechte Gestaltung des Bauwerkes in Zusammenwirkung mit einzelnen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff kompensiert.

2.8. *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird hinsichtlich der Funktionen „kulturelles Erbe“ betrachtet. Das Schutzziel ist der Erhalt der Zeugnisse menschlichen Handelns in ideeller, geistiger und materieller Art.

Für den zu erwartenden Wirkungsbereich der Baumaßnahmen bzw. der Staufläche bestehen keine Erkenntnisse zu Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

2.9. *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Hier werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern, sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Wechselwirkungen beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Bedingt durch die morphologische Ausprägung des oberen Strümpfelbachtals besteht keine ausgeprägte Talauie. Jedoch ist das obere Strümpfelbachtal als naturnaher Bachtal zu beschreiben und somit zu berücksichtigen.

Der Verlauf des Strümpfelbaches ist durch bestehende Verdolungsstrecken im Bereich der Ortschaft Strümpfelbach sowie im Bereich des bestehenden Staubeckens als vorbelastet einzustufen. Lediglich für den Oberlauf ist ein durchgängiger Gewässerverlauf gegeben. Bedingt durch die Zerstückelung ist eine aquatische Passierbarkeit der Organismen, aber auch eine semi-aquatische und terrestrische Verbindungsleitlinie durchgängig nicht gegeben.

Innerhalb des nur wenige Meter breiten Auebereichs ist prinzipiell von Wechselwirkungen zwischen den Bodenverhältnissen und der Grundwasser- bzw. Überschwemmungsdynamik der Aue auszugehen, die wiederum mit der Abflussdynamik des Baches gekoppelt ist.

Es ist davon auszugehen, dass entsprechend der abiotischen Verhältnisse und der daraufhin entwickelten Vegetationsverhältnisse, sich auf die speziellen Habitatstrukturen entsprechende angepasste Tierarten eingestellt haben.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen wurden bereits indirekt über die beschriebenen Projektwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dargestellt.

IV. Rechtliche Würdigung

1. *Erforderlichkeit der Planfeststellung, Zuständigkeit*

Bei dem von der Stadt Weinstadt zum Zwecke des Hochwasserschutzes geplanten Hochwasserrückhaltebecken Schachen handelt es sich um einen Dammbau, der den Hochwasserabfluss beeinflusst. Dieser ist nach § 67 Absatz 2 i. V. m. § 68 Absatz 1 WHG planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die wasserrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (vgl. § 75 Absatz 1 VwVfG).

Nach § 82 Absatz 1 WG liegt die sachliche Zuständigkeit bei der unteren Wasserbehörde. Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 WG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) ist in Landkreisen das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde, hier also das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, sachlich zuständig.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG liegt die örtliche Zuständigkeit beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, da sich die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Rems-Murr-Kreis befinden.

2. Umfang der Planfeststellung

2.1 Formelle Schranken, Verfahrensfragen:

Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens an das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren gebunden. Die hierfür maßgeblichen Bestimmungen des § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG wurden bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beachtet.

2.1.1 Auslegung der Planunterlagen:

Nach § 73 Absatz 3 VwVfG ist der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Planunterlagen lagen in Weinstadt vom 19.12.2016 bis einschließlich 18.01.2017 aus.

2.1.2 Bekanntmachung der Auslegung:

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach § 73 Absatz 5 VwVfG ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Vorhabens wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt am 14.12.2016 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 14.12.2016 veröffentlicht.

Die nicht ortsansässig Betroffenen wurden entsprechend § 73 Absatz 5 VwVfG mit Schreiben vom 12.12.2016 unterrichtet.

Mit Schreiben vom 23.01.2017 hat der Einwender gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Der Einwender hat seine Einwendungen mit Schreiben vom 09.12.2019 zurückgenommen.

Zudem haben der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) und der Bund für Umwelt- und Naturschutz e. V. (BUND) mit Schreiben vom 24.01.2017 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

2.1.3 Träger öffentlicher Belange:

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Benennung von Vorschlägen für Auflagen und Bedingungen, zugestimmt.

2.1.4 Bekanntmachung des Erörterungstermins:

Der Erörterungstermin wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt am 10.10.2019 und auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 07.10.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Erörterungsverhandlung fand am 18.10.2019 im Kurt-Dobler-Saal in Weinstadt statt. Die Behörden, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Einwender wurden entsprechend benachrichtigt.

2.1.5 Erörterungstermin:

Der Erörterungstermin wurde gemäß den Anforderungen des § 73 Absatz 6 VwVfG in Weinstadt durchgeführt, bei dem die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert wurde. Der Einwender hat an der Erörterungsverhandlung nicht teilgenommen und seine Einwendungen mit Schreiben vom 09.12.2019 zurückgezogen.

2.2 Materielle Schranken:

2.2.1 Planrechtfertigung:

Die Planrechtfertigung erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die strikte Erforderlichkeit des Vorhabens im Sinne der gesetzlichen Zielsetzung, sondern nur, dass das Vorhaben gemäß den Zielen des jeweils zu Grunde liegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen verfolgt das Ziel eines verbesserten Hochwasserschutzes für die Ortslage von Strümpfelbach. Es bietet auch einen gewissen Schutz für die Ortslage von Endersbach. Die Schutzwirkung verringert sich allerdings mit zunehmender Entfernung. In der Flussgebietsuntersuchung wurde ein überörtliches Hochwasserschutzkonzept entwickelt, das neben dem Hochwasserrückhaltebecken auch die Sanierung / den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Kребenweg in Kernen im Remstal und dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Endersbach in Weinstadt vorsieht. Das Hochwasserrückhaltebecken Schachen ist Teil des Gesamtkonzeptes zum Hochwasserschutz am Strümpfelbach und Haldenbach.

Dieses Planziel hält sich, was keiner weiteren Ausführung bedarf, im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes Baden-Württemberg. Ebenso ist das konkret geplante Vorhaben auf die Erfüllung dieser Aufgaben ausgerichtet und somit vernünftigerweise geboten. Eine andere Alternative, die dieses Ziel mit weniger Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange erreichen könnte, ist nicht ersichtlich.

2.2.2 Abwägung:

Nach § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden. Unter anderem liegt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dann vor, wenn es durch das geplante Vorhaben zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter kommt. In Ziffer B. III. wurde auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen. Im Übrigen wurden die bei der Anhörung von den Fachbehörden vorgebrachten Anregungen in Form von Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen, so dass keine wesentliche Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter gegeben ist.

Im Rahmen der Planfeststellung für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen ist zu prüfen, ob durch die Maßnahme eine Verschlechterung des Wasserkörpers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eintritt. Dort ist das Verschlechterungsverbot in Art. 4 Abs. 1 a) verankert. Eine Verschlechterung aller Oberflächengewässerkörper soll hiernach vermieden werden. In § 27 WHG ist dies in deutschem Recht verankert worden. Die kleinste zu bewirtschaftende Einheit nach WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands bezieht sich stets auf diese Einheit. Nach den baden-württembergischen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL werden innerhalb von Flusswasserkörpern alle Fließgewässer betrachtet, die ein Einzugsgebiet größer als 10 km² haben. Diese Fließgewässer bilden in Baden-Württemberg das Teilnetz Wasserrahmenrichtlinie.

Im vorliegenden Fall bezieht sich die Prüfung des Verschlechterungsverbots auf den Strümpfelbach. Der Strümpfelbach liegt innerhalb des Wasserkörpers 42-03 „Rems unterhalb Walkersbach“. Da das Einzugsgebiet des Strümpfelbaches weniger als 10 km² beträgt, gehört dieser nicht zum Teilnetz Wasserrahmenrichtlinie. Daher findet der Strümpfelbach auch keinen Eingang in die Zustandsbewertung des Wasserkörpers 42-03.

Selbst, wenn der Strümpfelbach in der Bewertung des Wasserkörpers 42-03 berücksichtigt würde, würde sich dies ebenfalls nicht auf die Zu-

standsbewertung auswirken, da im Strümpfelbach keinerlei Untersuchungsstellen für die biologischen Qualitätskomponenten liegen.

Die Maßnahme Hochwasserrückhaltebecken Schachen, dabei insbesondere die Verlängerung der Verdolung im Bereich des Durchlassbauwerks, führt daher zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers 42-03 oder einer der biologischen Qualitätskomponenten. Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen hat somit keinerlei Auswirkungen auf eine mögliche Verschlechterung des Wasserkörpers 42-03.

Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 28 WHG ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, hat darauf hingewiesen, dass einzelnen Belangen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt:

Die zum Hochwasserschutz und zur Schaffung von Retentionsräumen erforderlichen Dammbauten, Schutzmauern und Regulierungen der Fließgewässer sollen so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einpassen und sich nicht nachteilig auf den Naturhaushalt und die Gewässerstruktur auswirken. Erforderliche Gewässerbauten sollen naturnah gestaltet werden. Es ist darüber hinaus anzustreben, durch eine naturnahe Ausgestaltung von Retentionsräumen, bestehende Belastungen in den Talräumen möglichst auszugleichen.

Die für das Hochwasserschutzziel vorgesehenen Anlagen wurden den landschaftlichen Gegebenheiten bestmöglich angepasst. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt und befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen. Da zudem das geplante Hochwasserrückhaltebecken am Standort des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens gebaut wird, wird damit die landschaftsgerechte Neugestaltung des vorhandenen bzw. neugestalteten Talraumes des Strümpfelbaches oberhalb der Ortschaft Strümpfelbach erreicht.

In der Abwägung ist zudem die Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen, den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und der Sicherung von Waldfunktionen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Das Gebiet umfasst überwiegend Vorrangflächen der Stufe II. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben. Es überwiegen extensive Nutzformen wie Streuobstwiesen und Gartenflächen sowie kleinere Wiesenflächen (vgl. Anlage 8.2 - Bestandsplan der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan).

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verlorengehenden Funktionen der Schutzgüter im naturschutzrechtlichen Sinne wiederhergestellt, so dass die Funktion als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege insgesamt aufrechterhalten werden kann. Forstliche Flächen werden nur randlich beansprucht.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung Strukturentwicklung, hat in seiner Stellungnahme darauf Bezug genommen, etwaige Beeinträchtigungen der Weinberge durch erhöhte Luftfeuchtigkeit im Fall des Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens auszuschließen bzw. bei der Einstaudauer im Hochwasserfall zu beachten. Auch im Hinblick auf die Reben / Trauben, wäre der Zeitpunkt z. B. bei Staubemissionen der Baudurchführung, entsprechend zu wählen.

Die Einstaudauer hängt vom Niederschlags- und Abflussgeschehen ab und ist daher nicht vorbestimmbar. Das Abwirtschaften des Hochwasserrückhaltebeckens ist abhängig von den Randbedingungen im Hochwasserfall und dem Schutz der Unterlieger. Die Nebenbestimmung unter Ziffer A. IV. O. Nummer 2. wurde entsprechend angepasst, da dem Hochwasserschutz der Menschen in der Ortslage von Strümpfelbach der Vorzug zu geben ist.

Sofern keine einvernehmliche Einigung mit den Grundstückseigentümern erzielt wird, kann im Wege der Planfeststellung enteignet werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet die sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung. Aus der enteignungsrechtlichen Vorwirkung ergeben sich insbesondere verfassungsrechtliche Anforderungen an die Planfeststellung. Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Hochwasserschutzmaßnahmen müssen also zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sein, sofern die Planfeststellung als Grundlage einer Enteignung dienen soll. Wie bereits oben beschrieben, dient das Vorhaben dem Wohle der Allgemeinheit, so dass eine Enteignung gerechtfertigt wäre.

Der private Einwender hat seine Einwendungen zurückgezogen, so dass diese im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nicht weiter zu berücksichtigen waren.

Schließlich ist zu beachten, dass die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im Rückhalteraum dadurch Nachteile erleiden, dass ihre Grundstücke in unregelmäßigen Abständen eingestaut werden. Zwar waren die Grundstücke auch bisher teilweise überflutet, dennoch entstehen durch die planmäßige Überflutung zusätzliche Nachteile. Diese Nachteile können jedoch nicht durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden, da das Vorhaben gerade den Zweck verfolgt, das Wasser zurück zu halten. Eine entgegenstehende Auflage würde somit dem Sinn des Hochwasserrückhalterausms zuwiderlaufen. Der Plan darf dennoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt werden, wenn die Betroffenen entschädigt werden. Das Vorhaben dient eindeutig dem Wohl der Allgemeinheit, da ein Schutz der Ortslage von Strümpfelbach der Stadt Weinstadt vor einem 100-jährlichen Hochwasser erreicht wird. Die Stadt Weinstadt wurde mit Nebenbestimmung Ziffer A. IV. R. verpflichtet, die Betroffenen angemessen zu entschädigen. Somit liegt auch hier kein Versagungsgrund vor.

Die Bedenken der privaten Naturschutzvereinigungen, insbesondere hinsichtlich naturschutz- und artenschutzrechtlicher Vorkommen, werden zum Teil in der Planung und in dieser Entscheidung berücksichtigt und zum Teil zurückgewiesen (vgl. Ziffer B. VI.).

Die Abwägung aller betroffenen Belange ergibt, dass der Nutzen des geplanten Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit wesentlich größer ist als die hiermit zwangsläufig einhergehenden Beeinträchtigungen. Das Vorhaben erweist sich insgesamt als umweltfreundlich. Entstehende Eingriffe bei den einzelnen Schutzgütern werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.2.3 Alternativen:

Das bestehende Hochwasserrücken Schachen weist erhebliche sicherheitstechnische Defizite auf, außerdem ist die Kapazität des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens nicht ausreichend, um den geforderten Hochwasserschutz für die unterhalb liegende Ortslage von Strümpfelbach zu realisieren. Es ist daher ein kompletter Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen vorgesehen, wobei das Absperrbauwerk im Bereich der bestehenden Anlage realisiert werden soll.

Seit 1979 werden Gutachten und Planungen erarbeitet um für einen ausreichenden Hochwasserschutz von Strümpfelbach zu sorgen. Nachdem sicherheitstechnische Defizite festgestellt wurden und auf Grundlage einer vom Ingenieurbüro Zink GmbH im Jahr 2011 durchgeführten Flussgebietsmodelluntersuchung Haldenbach / Strümpfelbach und Schweizerbach / Beutelsbach hat sich die Stadt Weinstadt für einen Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen entschieden.

Für den Standort des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen wurden mehrere Varianten erarbeitet.

Räumliche Standortalternativen sind im Strümpfelbachtal nur bedingt möglich. Zunächst wurden Varianten, die sich bis zu 250 m bachaufwärts befinden, favorisiert. Dabei hat sich die Variante 1 entwickelt. Nachdem eine geotechnische Vororterkundung aufgezeigt hat, dass dieser Dammstandort keine optimalen Voraussetzungen bietet, wurden verschiedenen Varianten am bestehenden Dammstandort ausgearbeitet.

Am bestehenden Beckenstandort wurden die Varianten 5 und 6 weiter ausgearbeitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese in Bezug auf den Flächenbedarf deutlich kleiner waren als bei der Variante 1.

Die Variante 5 beinhaltet ein Grundablassbauwerk mit baulich getrennter Hochwasserentlastungsanlage. Die Variante 6 kombiniert das Durchlassbauwerk und die Hochwasserentlastungsanlage in einem Bauwerk.

Bei den Varianten 5 und 6 gab es jedoch jeweils die Option einer Abgrabung des rechtsseitigen Talhangs innerhalb der Retentionsfläche. Dabei besteht auch die Möglichkeit, den rechtsseitigen Talhang innerhalb der Retentionsfläche naturnah zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung weiterer Abgrabungen im Retentionsraum zur Schaffung eines größeren Rückhaltevolumens und unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer naturnahen Entwicklung des rechtsseitigen Talhanges und der Vorteile bei der Hochwassersicherheit, hat sich die beantragte Variante als die vorzugswürdigere Variante herausgestellt.

Der Antragsteller, die Stadt Weinstadt, hat sich dafür entschieden die Planfeststellung der Variante 5 zu beantragen.

2.2.4 *Ermessen:*

Das der unteren Wasserbehörde eingeräumte Ermessen wurde dahingehend ausgeübt, den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Das Interesse der Stadt Weinstadt, d. h. insbesondere die Ortslage von Strümpfelbach vor Hochwasser zu schützen, überwiegt in der Abwägung alle sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Das Hochwasserrückhaltebecken dient dem Wohl der Allgemeinheit, nämlich dem Schutz der Ortslage von Strümpfelbach. In Kombination mit weiteren Hochwasserschutzeinrichtungen, die nicht Bestandteil dieser Entscheidung sind, dient das Hochwasserrückhaltebecken Schachen auch für den Schutz der von Endersbach. Die von der Stadt Weinstadt geplante Maßnahme ist aus fachtechnischer Sicht geeignet, das bebaute Gebiet in der Ortslage von Strümpfelbach gegen Überflutungen im Hochwasserfall zu schützen. Die Erfahrungen der Vergangenheit, sowie die durchgeführte Sicherheitsüberprüfung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens haben deutlich die vorhandenen Defizite eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes gezeigt.

Die vorhandene Stauanlage entspricht nicht den Regeln der Technik und weist erhebliche sicherheitstechnische Defizite auf. Das Stauvolumen reicht für den angestrebten Hochwasserschutzgrad nicht aus.

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt daher den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen mit einem Beckenvolumen von 71.200 m³ bei einem Stauziel (Z_V) von 324,80 m ü.N.N..

Die Dammkrone (Hauptdamm) liegt bei 326,40 m ü.N.N..

Die Regelabgabe des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen erfolgt über ein Grundablassbauwerk und einer Grundablassleitung DN 2400 im Absperrdamm.

Die Hochwassernotentlastung wird über zwei Betriebsauslässe, davon ein Grundablass (Ökodurchlass) und eine überströmbare Dammscharte, vorgenommen. Bei Überschreitung des außergewöhnlichen Stau-

ziels steht eine weitere Notentlastungsmöglichkeit im Randbereich zum östlich verlaufenden Wirtschaftsweg zur Verfügung.

Es handelt sich um ein gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken. Der Damm des Beckens wird als homogener Erddamm errichtet. Teile des bestehenden Dammbauwerks sollen dabei integriert werden.

Die Höhe des Absperrbauwerkes (tiefster Punkt der Gründungssohle Bodenplatte 312,26 m ü.N.N - Dammoberkante 326,40 m ü.N.N) beträgt 14,14 m. Es handelt sich um ein „großes Becken“ gemäß DIN 19700-12. Der Abflussscheitelwert für das Bemessungshochwasser BHQ 1 (HQ_{1.000}) beträgt 10,36 m³/s. Das BHQ 2 (HQ_{10.000}) wurde mit einem Zufluss von 16,44 m³/s berechnet.

Der Bemessungsabfluss / Regelabfluss des gesteuerten Beckens liegt bei 2,5 m³/s.

Bei der Ermessensausübung wurden auch die in der Planung dargestellten Alternativen geprüft. Die beantragten Maßnahmen wären dann zu beanstanden gewesen, wenn bei einem möglichen Alternativstandort die gleiche Eignung für den wasserwirtschaftlichen Zweck vorliegen würde und außerdem dadurch weniger in fremde Rechte und die Umwelt eingegriffen würde. Eine Planfeststellungsbehörde handelt dabei nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich ihr diese Lösung als die Vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen. Das war unter den gegebenen Umständen aber nicht der Fall.

Daher hat sich die untere Wasserbehörde entschlossen, im Hinblick auf das Planziel eines sogenannten 100-jährlichen Hochwasserschutzes, das Ermessen zugunsten des Planfeststellungsbeschlusses und der gewählten Variante 5 auszuüben.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Zulassungshindernissen erforderlich. Es war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen

Vorschriften ausgeführt werden kann, die Betroffenen nicht stärker als unbedingt notwendig belastet werden und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, die mit ihnen jeweils erstrebten Zwecke, insbesondere den Schutz des Oberflächengewässers bzw. den Ausgleich von im Rahmen des Projekts notwendigen Beeinträchtigungen, zu erreichen. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um die genannten Zwecke zu erfüllen. Insbesondere sind keine milderen Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch das Projekt betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Letztlich sind die Nebenbestimmungen auch angemessen. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung des Projekts berührten, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens relevanten und zu prüfenden Belange, stünde.

Ferner konnte die Planfeststellung im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen auf die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke nur unter der Nebenbestimmung erteilt werden, dass eben diese Nachteile auszugleichen oder angemessen zu entschädigen sind (§ 68 Absatz 3 WG).

Dasselbe gilt für die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ohne die Umsetzung der in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 17.06.2016 wäre der Eingriff in die Natur und Landschaft nicht zulässig. Sofern dieser Eingriff nicht ausgeglichen würde, wäre eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gegeben, so dass der Antrag abgelehnt werden müsste. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan ist Bestandteil dieser Entscheidung. Zusätzliche Belange wurden in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung geregelt.

V. Zurückweisung von Einwendungen

Der Einwender hat seine fristgerecht vorgebrachten Einwendungen mit Schreiben vom 09.12.2019 zurückgenommen.

VI. Abwägung der Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., der Naturschutzbund Deutschland e. V. und der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. haben mit Schreiben vom 24.10.2017 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen begründen Ihre Bedenken wie folgt:

a. Ökologische Baubegleitung:

Eine Schlüsselrolle für die Minimierung von Störungen und Eingriffen in den Naturraum falle der ökologischen Baubegleitung zu. Für nahezu alle in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgeführten Schutzgüter werde deshalb die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung betont. Damit die Naturschutzverbände mit der ökologischen Baubegleitung Kontakt aufnehmen könne, wird gebeten, diesen vor Baubeginn den Naturschutzverbänden zu benennen. Von Seiten der ökologischen Baubegleitung seien regelmäßig Berichte über die getroffenen Vereinbarungen mit dem Vorhabensträger zu fertigen und auf Verlangen den Naturschutzverbänden zur Verfügung zu stellen.

b. Schutzgut Mensch:

Aus den vorgelegten Unterlagen sei die Umleitungsstrecke für den überregional bedeutenden Rad- und Wander-Weg nicht ersichtlich. Im Maßnahmenkatalog „M7“ werde nur die Verlagerung der Feldwegkreuzung beschrieben. Auch würden Angaben, wie das Gartenhausgebiet, das sich an das Baugebiet anschließt, erreicht werden könne, fehlen. Hier seien Ergänzungen in die Umweltverträglichkeitsstudie einzuarbeiten.

c. Schutzgut Boden:

Voraussetzung für die Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden sei die ökologische Baubegleitung. Angaben, wo die Zwischenlagerung des Oberbodens erfolgen soll, würden im Maßnahmenkonzept „M4“ fehlen. Sobald der Standort bekannt sei, sei die Umweltverträglichkeitsstudie zu ergänzen. Auch werde um Mitteilung gebeten, wie die fachliche Umsetzung der Maßnahmen „M4“ gewährleistet werden.

d. Schutzgut Oberflächengewässer:

In der Umweltverträglichkeitsstudie würden Angaben fehlen, wie die naturnahe Ausgestaltung der Verdolungsstrecke erfolgen soll. Die Naturschutzvereinigungen bitten um ausführliche und detaillierte Ausführungen.

e. Klima:

Durch das Dammbauwerk würden lokale Luftströmungen verzögert werden. Die Anlage 2 der Umweltverträglichkeitsstudie, die gutachterliche Stellungnahme zu den lokalklimatischen Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen, datiert aus dem Jahr 2005. Durch die seit 2005 erfolgte weitere Bebauung von Strümpfelbach habe sich eventuell die „Wärmeinsel“ verändert. Die Naturschutzvereinigungen sind der Ansicht, dass das Gutachten in diesem Punkt zu aktualisieren sei.

f. Schutzgut Landschaft:

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen würden etliche landschaftsprägende Strukturen verloren gehen. Die Naturschutzvereinigungen können sich den Ausführungen des Gutachters zur Ermittlung des Ausgleichs „Schutzgut Landschaft“, Seite 119 ff der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, nicht anschließen. Es erfolge kein vollständiger Ausgleich zu den jetzt vorhandenen Landschaftsstrukturen. Dies gelte insbesondere zum Landschaftsbild, das durch den prägenden Damm des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen nachhaltig verändert werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass für die nicht wieder vollständig herzustellenden Landschaftsstrukturen und für das Landschaftsbild ein monetärer Ausgleich an den Naturschutzfond zu erfolgen habe.

g. Schutzgut Tiere: Zauneidechsen:

Im Gutachten des Dipl. Biologen Endl werde nicht angegeben, zu welchen Uhrzeiten (morgens, nachmittags?) die Begehungen stattgefunden haben. Dass die Witterungsverhältnisse als „günstig“ bezeichnet werden, sei nach Ansicht der Naturschutzvereinigungen nicht ausreichend. Welche Temperaturen und welche Witterung (wolkenfreier Himmel oder bedeckt) zum Zeitpunkt der Untersuchungen geherrscht haben, werde nicht abgegeben.

Während der Bauzeit werde auch in den Lebensraum der Zauneidechsen (streng geschützte Art) eingegriffen. Damit dies weitgehend vermieden werde, fordern die Naturschutzverbände neben einer Vergrämung eine Aufwertung der Lebensräume außerhalb des Baugebiets. Die Trockenmauer im östlichen Hangbereich (Naturdenkmal) sei wieder vollständig fachgerecht zu sanieren. Eine dauerhafte Pflege sei sicherzustellen.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebene Maßnahme A 7 „strukturelle Aufwertungsmaßnahmen für Zauneidechsen“, sei mehrfach in den östlichen Hangbereichen durchzuführen. Die Stadt Weinstadt sei von gutachterlicher Seite bei der Einrichtung der Maßnahmen zu unterstützen.

h. Schutzgut Tieres: Amphibien:

Im bestehenden Rückhaltebecken befindet sich ein kleiner Dauerstau, der für Molche, Frösche und Kröten als Laichgewässer diene. Durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens soll dieses Laichgewässer ersatzlos wegfallen. Die Naturschutzverbände fordern, dass ein Ersatz für das Laichgewässer geschaffen werde. Sie bitten, dazu drei Möglichkeiten zu prüfen:

- Einen kleinen Dauerstau im neuen Hochwasserrückhaltebecken zu belassen. Im Hochwasserrückhaltebecken Gunzenbach in Weinstadt-Baach habe man damit gute Erfahrungen gemacht.
- Die Anlage eines neuen Laichgewässers unterhalb des neuen Hochwasserrückhaltebeckens.
- Ein weiterer Ausbau der „Naturschutztümpel“ beim Wasserbehälter. Diese Ersatzmaßnahme werde von den Naturschutzvereinigungen unterstützt und bevorzugt.

i. Schutzgut Tiere: Vögel:

Die Ausführungen in den Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach den §§ 44 und 45 BNatSchG seien nicht auf dem aktuellen Stand. Grundlage der Bewertung sollte zumindest die 6. Fassung der „Roten Liste und kommentierten Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) aus dem Jahr 2013 sein. Die Bestände hätten gegenüber den alten Unterlagen weiter abgenommen. Beispielsweise gehöre der „Bluthänfling“ nun zu den Arten der „Roten Liste“ und nicht mehr zur „Vorwarnliste“.

Da die für die Formblätter verwendete Grundlagen veraltet, teilweise über fünf Jahre alt seien, fordern die Naturschutzverbände, die Formblätter zu den Vögeln zu überarbeiten. Sofern notwendig, seien weitere Maßnahmen zum Erhalt der Populationen vorzunehmen.

Die Naturschutzvereinigungen empfehlen, dass die Stadt Weinstadt von Fachleuten zum Anbringen der unterschiedlichen Arten von Nistkästen an den richtigen Standorten unterstützt werde.

Um den Erfolg der CEF-Maßnahme 1 nachzuweisen, sei ein Monitoring erforderlich.

j. Schutzgut Tiere: Fledermäuse:

Als CEF-Maßnahme 2 werde das Anbringen von Fledermauskästen notwendig. Aufgrund der Vielzahl von Arten und Individuen bitten die Naturschutzvereinigungen um nähere Erläuterung, wie man die Anzahl von lediglich 20 Fledermauskästen ermittelt habe.

Die Naturschutzvereinigungen empfehlen, dass die Stadt Weinstadt von Fachleuten zum Anbringen der Fledermauskästen an den richtigen Standorten un-

terstürzt werde. Fachlichen Rat könne die „AG Fledermausschutz Baden-Württemberg“ erteilen.

Um den Erfolg der CEF-Maßnahme nachzuweisen, sei ein Monitoring erforderlich.

k. Schutzgut Pflanzen:

Es sei darauf zu achten, dass nach Bauende nur regionale, standortgerechte Saadmischungen verwendet werden.

l. Maßnahmenkonzept – Ausgleichsmaßnahmen:

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebenen Maßnahmen A1 – A 7 werden begrüßt. Die Naturschutzverbände fordern, dass sich die Stadt Weinstadt verpflichtet, die Entwicklung und den Pflegeunterhalt der Maßnahmen auf Dauer zu sichern.

m. Ersatzmaßnahme E1 – „Renaturierung Strümpfelbach“:

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebene Maßnahme gehe auf einen Vorschlag der Naturschutzverbände Weinstadts und der Grünen Offenen Liste Weinstadts (GOL) aus dem Jahr 2003 zurück. Ausführliche Besprechungen dazu habe es mit einem Vertreter des BUND Weinstadt und der Stadt Weinstadt gegeben.

Der prinzipiell positive Ansatz einer „Bachrenaturierung“ soll rein „ingenieurmäßig“ umgesetzt werden. Dies sei im Wesentlichen überholt. Eine Bachrenaturierung zeichne sich dadurch aus, dass das Fließgewässer im neuen Bachbett sich selbst überlassen werde. Im freien Spiel der Kräfte würden sich aus durchgängigen Steilufern unterschiedliche Uferböschungen, Flachwasserzonen und kleine überschwemmte Bereiche entwickeln. Die Naturschutzverbände empfehlen, dass sich der Vorhabensträger und der Planer mit dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) Ostalbkreis in Verbindung setzt. Der LEV ist Herausgeber der Broschüre „Bachrenaturierung – Bericht aus 6 Jahren Praxiserfahrung“. Die beschriebenen Beispiele seien nicht nur kostengünstiger, sondern auch naturnäher als eine von Landschaftsplanern modellierte „Bachrenaturierung“. Eventuell könne sogar auf den aufwendigen Bau eines Unterhaltungstreifens verzichtet werden. Auch dies würde Kosten senken.

Es sei möglich, dass durch eine naturnahe Bachrenaturierung nicht so viele Ökopunkte wie durch die „ingenieurmäßige Bachrenaturierung“ erzielt werden. Gerne unterstützen die Naturschutzvereinigungen die Stadt Weinstadt mit weiteren Planungen, um ein eventuelles Defizit an Ökopunkten auszugleichen.

n. Ersatzmaßnahme E2 – „Biotopvernetzung Beibach“:

Die Planung für die „Biotopvernetzung Beibach“ basiere vollständig auf einem Plan vom BUND Weinstadt. Die Naturschutzvereinigungen können sich der

Schlussfolgerung in der Umweltverträglichkeitsstudie, dass die Maßnahme bereits umgesetzt wurde, nicht anschließen, da dies nicht zutreffe.

Aufgrund der vorhandenen Auffüllungen in dem Bereich der Biotopvernetzung seien unterschiedliche Bodengegebenheiten vorhanden. Teilweise sei das Gebiet sehr vernässt. Einige der im Jahr 2007 gepflanzten Sträucher seien nicht angewachsen. Aus diesem Grund bestehe keine durchgängige Hecke. Die durchgängig geplante Hecke sei also lückenhaft. Trotz vorher getroffener Vereinbarungen mit der Stadt Weinstadt seien keine Nachpflanzungen vorgenommen worden. Geplant und vereinbart sei auch, dass zwei größere Steinhäufen für Kleinlebewesen eingebracht werden. Auch seien keine Ansitzstangen für Bussarde oder Turmfalken aufgestellt worden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie werde angegeben „langfristig soll eine extensive Wiese entwickelt werden“. Vor Jahren seien die Vorschläge des BUND Weinstadt teilweise umgesetzt worden. Eine regelmäßige Pflege durch die Stadt Weinstadt mit dem Ziel der Schaffung „einer extensiven Wiese“ könne nicht erkannt werden.

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis seien die bis dahin umgesetzte Maßnahmen nicht ökopunktefähig. Da die Planungen zur Biotopvernetzung unvollständig umgesetzt worden seien und eine zielführende Pflege nicht gemacht worden sei, sind die Naturschutzverbände der Ansicht, dass die Vorschriften der Ökopunkteverordnung nicht vollständig eingehalten worden seien.

Die Ersatzmaßnahme E2 könne deshalb nicht als Ausgleichsmaßnahme für die Baumaßnahme HRB Schachen angerechnet werden. Es sei eine andere Ersatzmaßnahme auszuführen, die als Ausgleich für diese Baumaßnahme anerkannt werden könne.

o. Verbindungsweg West von der L 1201 zum Dammkronenweg:

Die Naturschutzverbände lehnen den Ausbau des vorhandenen Feldwegs zu einem asphaltierten Zufahrtsweg zum Betriebsgebäude ab. Dieser Wegebau sei kein Bestandsausbau, sondern einem neuen umfangreichen Wegebau gleichzusetzen. Dies sei aus dem Plan „Lageplan – Planung _Anlage Nr. 3, Plan Nr. 5“ unschwer zu erkennen. Es seien vom Weg aus umfangreiche Böschungen geplant, die einen erheblichen Eingriff in die jetzt vorhandene Landschaft mit sich bringen würden. Aus den Planunterlagen seien keine Gründe zu erkennen, warum dieser neue Weg zwingend notwendig sei. Das Betriebsgebäude könne auf der östlichen Seite des Hochwasserrückhaltebeckens gebaut werden. Auch die Wartungsarbeiten am und im Hochwasserrückhaltebecken könnten von der Ostseite aus erfolgen.

Für den Fall, dass der Verbindungsweg von der L1201 gebaut werde, fordern die Naturschutzverbände eine Neuberechnung der sich aus dem erheblichen Eingriff ergebenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

p. Durchgängigkeit des Durchlassbauwerks:

Beim Bau des Hochwasserrückhaltebeckens müsse die Durchgängigkeit für Kleintiere und Vögel berücksichtigt werden. Es werde in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden der LUBW „Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern, Teil 3, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren“ verwiesen.

Die Naturschutzvereinigungen bitten um Mitteilung, inwieweit dieser Leitfaden bei der Planung berücksichtigt worden ist und eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen und Vögel gegeben sei.

q. Ausgleichsmaßnahmen und Pflege

Den Naturschutzverbänden sei bekannt, dass die Stadt Weinstadt personell und fachlich nicht in der Lage sei, Ausgleichsmaßnahmen selbst auszuführen und die dauerhafte Pflege fachgerecht durchzuführen. Dieser Zustand sei nicht länger tragbar, da die Stadt Weinstadt damit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkomme.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen detailliert beschrieben und umgesetzt werden. Für die notwendige, auf Dauer angesetzte Pflege seien genaue Pflegepläne zu erstellen.

Die Bedenken und Anregungen wurden fristgerecht vorgebracht und sind zulässig. Sie wurden zum Teil bereits in den Planungen und in dieser Entscheidung berücksichtigt und werden teilweise zum Wohle der Allgemeinheit zurückgewiesen.

Begründung:

zu a.: Entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer A. IV. F. Nummer 3. ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen.

Ob die Stadt Weinstadt den anerkannten Naturschutzvereinigungen die ökologische Baubegleitung benennen möchte und ob sie diesen die gefertigten Berichte zur Verfügung stellt, bleibt der Stadt Weinstadt überlassen.

zu b.: Die Schaffung einer Umleitungsstrecke des Rad- und Wander-Weges, sowie eine Zufahrt zum bestehenden Gartenhausgebiet und den weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauzeit wurde von der Stadt Weinstadt zugesagt. Die Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung auszuarbeiten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Ziffer A. IV. M. Nummer 1. dieses Beschlusses aufgenommen. Eine nachträgliche Änderung der Umweltverträglichkeitsstudie ist daher nicht erforderlich.

- zu c.: Zusätzlich zu der ökologischen Baubegleitung (vgl. Ziffer A. IV. F. Nummer 3.) ist auch eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen (vgl. Ziffer A. IV. H. Nummer 4.). Details zum Belang Boden, wie z. B. die Zwischenlagerung des Oberbodens, sind im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Bodenmanagementkonzept zusammenzustellen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen (vgl. Ziffer A. IV. H. Nummer 3.). Eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie ist daher nicht erforderlich.
- zu d.: Allgemeine Ausführungen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan enthalten. Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abgestimmt.
- zu e.: Die „Gutachterliche Stellungnahme zu den lokalklimatischen Auswirkungen des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Schachen in Weinstadt Strümpfelbach – ergänzte Fassung vom 15.06.2005“ wurde von Herrn Dr. Reuter in einer Stellungnahme vom 23.04.2019 bestätigt. Die Aussagen sind noch aktuell. Als Grundlage der Stellungnahme aus dem Jahr 2005 diente der Klimaatlas des (ehemaligen) Nachbarschaftsverbandes Stuttgart. Der 2008 veröffentlichte und bis heute aktuelle Klimaatlas des Verbandes Region Stuttgart stützt die Aussage in der gutachterlichen Stellungnahme von 2005.
- Zwischenzeitlich erfolgte Baumaßnahmen in Strümpfelbach haben die klimatischen Zusammenhänge, insbesondere auch hinsichtlich des Wärmeinseleffektes in Strümpfelbach, nicht wesentlich verändert.
- Die Einflüsse des Dammbauwerkes auf die Kaltluftflüsse sind vorhanden und in der gutachterlichen Stellungnahme von 2005 beschrieben und weiterhin aktuell. An der Einschätzung der klimatischen Verträglichkeit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme hat sich nichts geändert.
- Die Stellungnahme vom 23.04.2019 wird als Bestandteil dieses Beschlusses in die Planunterlagen aufgenommen (vgl. Ziffer A. II.)
- zu f.: Das Vorhaben greift in das LSG „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ ein. Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wurde erteilt. Eine Vorbelastung durch das vorhandene Bauwerk ist bereits gegeben. Die Lage im Tal strahlt zudem nicht in die

Landschaft aus. Ein zusätzlicher, monetärer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

zu g.: Die Begehungen durch Herrn Endl fanden bei folgenden Wetterbedingungen statt:

19.04.2013, 9:30 – 13:30 Uhr, Witterung trocken, 10 – 15 °C, heiter-wolkig

08.06.2013, 8:00 – 12:00 Uhr, Witterung trocken, 16-26 °C, heiter

30.08.2013, 7:30 – 12:00 Uhr, Witterung trocken, 15 – 25 °C, heiter

Im Gutachten von Herrn Endl (2014) wurden durch drei Begehungen Nachweise der Zauneidechse erbracht. Die höchste Nachweisdichte wurde im Bereich der bestehenden Feldwegeabzweigung (Flst. Nr. 5751 östlicher Weg bzw. Flst. Nr. 5829 südlicher Weg) auf dem Flst. Nr. 5752 festgestellt. Dabei wurde bei der Begehung am 30.08.2013 mit 3 adulten Exemplaren die höchste Individuenanzahl registriert. Die Ergänzende Erfassung der Zauneidechsen vom 06.07.2017 ist entsprechend Ziffer A. II. Bestandteil dieser Entscheidung.

Die an die Zauneidechsenpopulation angrenzenden Grundstücke Flst. Nrn. 5755 (Fläche rund 840 m²) sowie 5763 (Fläche rund 440 m²) wurden zwischenzeitlich von der Stadt Weinstadt erworben. Vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme und vor der Zauneidechsenvergrämung ist auf dem Grundstück Flst. Nr. 5755 ein Ersatzhabitat herzustellen. Neben dem Grundstück Flst. Nr. 5755 können die angrenzenden Streuobstwiesen (Flst. Nrn. 5753 und 5763) von der Zauneidechse als Teilhabitate mitverwendet werden. Zudem kann das Grundstück Flst. Nr. 5752 (Fläche ca. 350 m²) nach Bauende und der Herstellung struktureller Aufwertungsmaßnahmen (Maßnahme A 7, vgl. Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan), von der Zauneidechse als ergänzender Lebensraum wieder besiedelt werden.

Die Trockenmauer liegt in einem Naturdenkmal und dient gleichzeitig mit den umliegenden Flächen als Maßnahmenfläche für die Zauneidechse. Weder für die Eidechsen, noch weil es sich um ein Naturdenkmal handelt, besteht die Pflicht, die Mauer zu sanieren. Sie darf lediglich nicht zerstört werden. Den Eidechsen ist es nur wichtig, dass die Mauer nicht komplett zugewachsen ist. Die Pflege der Trockenmauer ist jedoch nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

zu h.: Ein Dauerstau innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens ist nicht möglich. Unter anderem würde ein Dauerstau bei der Räumung des Stauraums im Rahmen der laufenden Unterhaltungsarbeiten entgegenstehen.

Dabei würde ein entstehendes Biotop zwangsläufig immer wieder beeinträchtigt oder zerstört. Daher hat sich die Stadt Weinstadt für eine geeignetere Alternative entschieden.

Der Vorschlag der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die „Naturschutztümpel“ beim Wasserbehälter weiter auszubauen, wurde seitens der Stadt Weinstadt zugesagt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Ziffer A. IV. M. Nummer 2. aufgenommen.

zu i.: Der Antrag auf Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen wurde zusammen mit den Antragsunterlagen im Juli 2016 eingereicht. Die 6. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs wurde offiziell im Dezember 2016 eingeführt. Die Formblätter sind demnach auf dem Bearbeitungsstand der damals aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Aufgrund der vorgefundenen wertgebenden Vogelarten und deren Revierzentren im Vorhabensgebiet ergibt eine Aktualisierung keine neuen Erkenntnisse. Daher wird darauf verzichtet. Der Artenschutz ist unabhängig davon zu beachten. Der Belang wird im Rahmen der Maßnahme CEF 1 abgehandelt.

Die Daten sind zwar teilweise älter als 5 Jahre, jedoch wurden sie im Verfahren verifiziert (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan). An den Biotoptypen haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die Vogelnistkästen werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung angebracht (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV F. Nummer 8.).

Ein Monitoring wird durchgeführt (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV. F. Nummer 1.).

zu j.: Statt der geplanten 20 Fledermausnistkästen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, 30 Höhlennisthilfen (Rundkästen) aufzuhängen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV. F. Nummer 7.).

Die Empfehlung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, beim Anbringen der Fledermauskästen den fachlichen Rat der „AG Fledermauschutz Baden-Württemberg“ einzuholen, wurde in den Hinweisen unter Ziffer A. V. Nummer 9 aufgenommen.

Ein Monitoring wird durchgeführt (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV. F. Nummer 1.).

zu k.: Die Verwendung von standortgerechten Saatmischungen ist entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspfle-

gerischem Begleitplan vorgesehen. Es ist Aufgabe der ökologischen Baubegleitung darauf zu achten.

zu l.: Die Maßnahmen A 1 bis A 7 sind Bestandteil dieser Entscheidung und daher auch umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten.

zu m.: Auch eine Renaturierung muss „ingenieurmäßig“ hergestellt werden. Eine Renaturierung muss auch aus technischer Sicht betrachtet werden. Durch das neue Gerinne entsteht ein „Sandfang“. Dieser verlandet mit der Zeit, insbesondere bei Hochwasserereignissen. Soll die Aufweitung dauerhaft erhalten bleiben, müssen diese Anlandungen entfernt werden. Daher kann die Renaturierung nur in einem bestimmten Umfang sich selbst überlassen werden. Die Detail-Abstimmung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

zu n.: Der Ausgleich für den Eingriff (Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen) ist bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung herzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A. IV. F. Nummer 2.). Da der Eingriff noch nicht erfolgte, besteht aktuell keine rechtsverbindliche Pflicht zur Umsetzung der Maßnahme E 2.

Sofern hier Defizite vorliegen, sind diese zu beheben, sobald die Umsetzungspflicht eintritt.

zu o.: Der Zufahrtsweg über den Wald von der Landesstraße L 1201 bis zum Hochwasserrückhaltebecken Schachen ist aus verschiedenen Gründen erforderlich.

Der Weg ist während der Bauphase erforderlich, damit die Baufahrzeuge zum Hochwasserrückhaltebecken Schachen gelangen können, ohne durch den Ortsteil Strümpfelbach fahren zu müssen. Eine Zufahrt über den Ortsteil Strümpfelbach und den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg ist teilweise schwierig. Somit ist auch eine Zufahrt aus Richtung Aichwald problemlos möglich.

Eine Befestigung des Weges ist unbedingt erforderlich, um die Zuwegung auch bei schlechtem Wetter und im Hochwasserfall nutzen zu können. Dies wird zudem auch vom Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, gefordert.

Das Betriebsgebäude wurde aus verschiedenen Gründen auf der linken Seite des Strümpfelbaches geplant. Unabhängig von den technischen Vorteilen lässt es sich auf dieser Seite auch besser in die Landschaft integrieren (Hang, Wald). Auf der rechten Seite würde das Betriebsgebäude mitten in der Landschaft stehen. Dadurch kann durch diese zweite Zu-

fahrt auch während des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen die Zugänglichkeit zum Betriebsgebäude und anderen technischen Einrichtungen aufrechterhalten werden, wenn z. B. das Hochwasserrückhaltebecken entlastet oder bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen.

Der Verbindungsweg ist Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

zu p.: Es ist nicht geplant, eine Durchgängigkeit des Dammes für Vögel und Kleintiere zu schaffen. Vögel können den Durchlass nicht durchfliegen, können ihren Weg jedoch über den Damm hinweg finden. Sonstige Kleintiere müssen ggf. einen Umweg in Kauf nehmen.

Nach dem zitierten Leitfaden ist beim Bau von Hochwasserrückhaltebecken die ökologische Durchgängigkeit vorzusehen. Es sind allerdings auch weitere Kriterien, wie die Vorbelastung und das Landschaftsbild zu bewerten. Der Strümpfelbach ist am jetzigen Standort des Hochwasserrückhaltebeckens verdolt. Oberhalb existieren bereits natürliche Abstürze. Nach kurzer offener Fließstrecke ist der Strümpfelbach durch die gesamte Ortslage von Strümpfelbach praktisch irreversibel verdolt. Ein größeres Durchlassbauwerk wäre bautechnisch sehr aufwendig herzustellen. Die Flügelmauern aus Beton hätten Höhen von über 14 m mit entsprechender Beschattung des Gewässerlaufs und wären als Betonflächen weithin sichtbar, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Planung sieht einen zum Bestand wesentlich vergrößerten Durchmesser der Verdolung vor, der durchgängig mit Sohlsubstrat belegt wird. Insofern wurden, soweit möglich, Aspekte zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit bei der Planung berücksichtigt.

zu q.: Die Aufstellung eines Pflege- und Unterhaltungsplanes ist in den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan enthalten. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan ist Bestandteil dieser Entscheidung. Die darin genannten Maßnahmen sind umzusetzen, es sei denn, in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wurde anderweitiges geregelt.

Die Belange der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden in der Planung bzw. in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben zum Teil alternative Maßnahmenvorschläge gemacht. Diese sind sicherlich sinnvoll. Der Vorhabensträger kann jedoch nicht zu einer solchen Maßnahme verpflichtet werden, zumal die in der Planung enthaltenen Maßnahmen

von der unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen akzeptiert wurden.

Daher müssen die vorgebrachten Belange, auch in Bezug auf die Bedeutung des Vorhabens, zu Gunsten des Wohls der Allgemeinheit zurückstehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in 68165 Mannheim erhoben werden.

D. Ausfertigung

Eine Abschrift der Entscheidung mit Planunterlagen erhalten:

1. Regierungspräsidium Stuttgart
 Ruppmannstraße 21
 70565 Stuttgart

2. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Amt für Umweltschutz, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser

3. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Eine Abschrift der Entscheidung (ohne Planunterlagen) erhalten:

4. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz

5. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Amt für Umweltschutz, Fachbereich Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz

6. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
7. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Landwirtschaftsamt
8. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Straßenbauamt
9. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Forstamt
10. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau Baden-Württemberg
Albertstraße 5
79104 Freiburg i.Br.
11. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
Geschäftsstelle
Olgastraße 19
70182 Stuttgart
12. Naturschutzbund Deutschland e. V.,
Landesverband Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
13. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
Marienstraße 28
70178 Stuttgart
14. Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 50 20 20
70369 Stuttgart
15. Netze BW GmbH
Hahnweidstraße 44
73230 Kirchheim unter Teck

16. Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

17. Polizeipräsidium Aalen
Sachbereich Verkehr
Böhmerwaldstraße 20
73431 Aalen

18. Stadtwerke Weinstadt
Schorndorfer Straße 22
71384 Weinstadt

19. Stadtentwässerung Weinstadt
Poststraße 17
71384 Weinstadt

Mit freundlichen Grüßen

Simon Kistner

Anlage:

1 Satz Planunterlagen

1 Merkblatt Bodenschutz bei Baumaßnahmen